

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 4. März 2011

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 28. März 2011, 13.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler

2. Protokoll der Session vom 7. Februar 2011

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler

3. Staatsrechnung für das Jahr 2010 (wird später zugestellt)

5/1/2011

Antrag Standeskommission

5/1/2011

Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Referent:

Grossrat Thomas Bischofberger,
Präsident Staatswirtschaftliche Kommission

Departementsvorsteher:

Säckelmeister Sepp Moser

4. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV)

6/1/2011 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für
 Recht und Sicherheit
 Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

5. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Sportverordnung (SportV)

7/1/2011 Antrag Standeskommission
7/1/2011 Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Er-
 ziehung, Bildung
 Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident Kommission für
 Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
 Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

6. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2010

8/1/2011 Antrag Kontrollkommission
 Referent: Landammann Daniel Fässler

7. Landrechtsgesuche

9/1/2011 Berichte Standeskommission
 Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und
 Sicherheit
 Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für
 Recht und Sicherheit

8. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler

Im Auftrage des Büros des Grossen Rates

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 7. Februar 2011 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler
Anwesend: Vormittag: 46 Ratsmitglieder
Nachmittag: 44 Ratsmitglieder
Zeit: 08.30 - 12.05 Uhr
14.00 - 15.05 Uhr
Protokoll: Ratschreiber-Stv. Rudolf Keller/ Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1.	Eröffnung	2
2.	Protokoll der Session vom 6. Dezember 2010	2
3a.	Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums (2. Lesung)	4
3b.	Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für eine Erweiterung der Tiefgarage im Alters- und Pflegezentrum	11
4.	Landrechtsgesuche	14
5.	Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge	15
6.	Nachführung des kantonalen Richtplans	18
7.	Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 1. Mai 2011	19
8.	Mitteilungen und Allfälliges	20

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Erich Fässler, Appenzell
Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Absolutes Mehr: 24

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 6. Dezember 2010

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, kommt auf die Protokollierung der Beratung des Geschäftes 12 auf Seite 25 des Protokolls zu sprechen. Er ist nicht damit einverstanden, dass der von ihm erteilte Auftrag für eine Neugruppierung der Übersicht über die Immobilien des Kantons nach der möglichen Nutzung von Säckelmeister Sepp Moser lediglich zur Prüfung entgegengenommen wurde. Er vertritt den Standpunkt, dass dieser Auftrag gemäss dem Votum von Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler entgegengenommen worden ist und daher gemäss Geschäftsreglement des Grossen Rates auch ausgeführt werden muss. Im Sinne einer neuen Formulierung des Auftrages verlangt er eine Auflistung der Immobilien des Kantons nach Verwaltungsvermögen und nach Finanzvermögen.

Landammann Daniel Fässler bestreitet nicht, dass im Rahmen der Diskussion im Grossen Rat von Säckelmeister Sepp Moser die Bereitschaft zur Entgegennahme dieses Auftrages signalisiert worden ist. Andererseits erinnert er an das ebenfalls aus dem Protokoll hervorgehende abschliessende Votum von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, mit welchem auf die Zuständigkeit der Standeskommission zur Festlegung der Nutzung der einzelnen Liegenschaften des Kantons hingewiesen und gegen die Überhäufung der kantonalen Verwaltung mit solchen Aufträgen opponiert wurde. Da der Grosse Rat in der Folge ohne weitere Diskussion von der Übersicht über die Immobilien des Kantons Kenntnis genommen hat, muss der Grosse Rat heute die Frage klären, ob die im Rahmen der Diskussion von verschiedenen Grossräten gewünschte Nachbesserung der Auflistung aufzuführen ist.

Die von Grossrat Martin Breitenmoser gewünschte Neugruppierung der Auflistung der Liegenschaften wird sowohl von Landammann Daniel Fässler als auch von Landammann Carlo Schmid-Sutter in politischer Hinsicht als problematisch erachtet. Damit dürfte der Druck zunehmen, dass der Kanton einzelne Parzellen veräussert, die er dereinst allenfalls für einen Landabtausch im Zusammenhang mit wichtigen Infrastrukturprojekten benötigen könnte.

Grossrat Martin Breitenmoser bestreitet die Zuständigkeit der Standeskommission für die Bestimmung der Nutzung der Staatsliegenschaften nicht. Er interessiert sich konkret für Parzellen des Kantons, die als Boden für Gewerbebetriebe an interessierte einheimische Unternehmer veräussert werden könnten. Diesbezüglich verweist Landammann Daniel Fässler auf das kantonale Amt für Wirtschaftsförderung, welches ohne grosse Umtriebe eine Übersicht über solche verfügbaren Parzellen geben kann. Eine Überarbeitung der Immobilienliste des Kantons ist deshalb nicht erforderlich.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, und Grossrat Ueli Manser, Schwende, erachten es nach diesen Ausführungen von Landammann Daniel Fässler als richtig, dass die dem Grossen Rat an der letzten Session vorgelegte Übersicht über die Immobilien des Kantons nicht weiter bearbeitet wird. Interessierte Betriebe können sich bei Bedarf beim Amt für Wirtschaftsförderung nach allfälligen verfügbaren Parzellen des Kantons kundig machen.

In der Abstimmung kann der Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser betreffend die weitere Aufarbeitung der Übersicht über die Immobilien des Kantons Appenzell I.Rh. keine Mehrheit auf sich vereinigen. Der Grosse Rat spricht sich mit klarem Mehr für die Kenntnisnahme dieser Übersicht aus.

In einer weiteren Abstimmung wird das Protokoll der Grossrats-Session vom 6. Dezember 2010 genehmigt und verdankt.

Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums (2. Lesung)

Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für eine Erweiterung der Tiefgarage im Alters- und Pflegezentrum

Referent: Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
38/2/2010: Antrag Standeskommission

Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo, verweist auf die beiden von der Standeskommission beantragten separaten Landsgemeindebeschlüsse und befürwortet deren Behandlung als separate Geschäfte an der Landsgemeinde. Die Beratung über die beiden Landsgemeindebeschlüsse soll demnach ebenfalls separat erfolgen.

Diesem Vorgehensvorschlag erwächst keine Opposition.

3a. Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums (2. Lesung)

Grossrat Fefi Sutter stellt im Namen der BauKo das Geschäft vor. Die Vorlage ist zusammen mit der SoKo eingehend diskutiert, und offene Punkte sind mit den Verantwortlichen besprochen worden. Die vom Grossen Rat in der ersten Lesung verlangten zusätzlichen Angaben liegen vor. Insbesondere wird im baulichen Bereich auf die Machbarkeitsstudie 2 und auf der betriebswirtschaftlichen Seite auf die Planerfolgsrechnung hingewiesen. Bei der Planerfolgsrechnung hätte sich die Kommission Vergleichszahlen bei tieferer Auslastung gewünscht. Beide Kommissionen halten beim eingeschlagenen Vorgehen über einen Rahmenkredit die Information der Bevölkerung für zentral. Die vorgestellte Informationsbroschüre soll daher nach einer redaktionellen Überarbeitung an alle Haushalte verteilt werden. Beide Kommissionen beantragen einstimmig Eintreten auf das Geschäft und Verabschiedung des Kreditantrages zuhanden der Landsgemeinde.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, kritisiert als Mitglied der BauKo die Bezeichnung des angestrebten Baus als "Alters- und Pflegezentrum" als verwirrend und unpassend. Er äussert Zweifel an der Zweckmässigkeit der mit der vorgeschlagenen Machbarkeitsstudie 2 vorgesehenen Redimensionierung des Restaurants und der Breite der Gänge. Durch vorausschauende Gestaltung soll verhindert werden, dass der vorgesehene Neubau nicht wie das jetzige Pflegeheim nach nur 28 Jahren bereits wieder saniert werden oder gar wiederum durch einen Neubau ersetzt werden muss.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, äussert sich im Namen der SoKo zum Geschäft. Das vorhandene Bedürfnis für einen Neubau und der vorgesehene Standort sind unbestritten. Der Pro-

jektbeschrieb wird für den künftigen Wettbewerb als ausgereift bezeichnet. Trotz der Reduktion der Nutzfläche nach der Optimierung des Raumprogramms werde die Funktionalität und Attraktivität für den Betrieb garantiert. Die wünschenswerte grosszügigere Lösung für die Gänge und die Begegnungszonen können mit der eingeplanten Bauherrenreserve immer noch umgesetzt werden. Bezüglich der vorgelegten Planerfolgsrechnung erwartet er von Statthalter Antonia Fässler zusätzliche Angaben zur Höhe von möglichen Defiziten, die bei einer geringeren Bettenbelegung als 90 % entstehen könnten. Das unübliche Vorgehen mit der Einholung eines Rahmenkredits für den Neubau hält er deshalb für gerechtfertigt, da die Landsgemeinde diesfalls wesentlich früher über den vorgesehenen Neubau beschliessen kann. Das detaillierte Raumprogramm und die Vorgaben mit Bezug auf die Betriebsabläufe und die Kosten lassen im Rahmen des Architekturwettbewerbs den Planern nicht mehr allzu grosse gestalterische Freiheiten. Statt eines Baukredits für ein detailliertes Projekt hält er im vorliegenden Fall das Einholen eines Rahmenkredits für vertretbar. Abschliessend fordert er die Mitglieder des Grossen Rates auf, an den geplanten Informationsveranstaltungen über dieses Landsgemeindegeschäft in Appenzell und Oberegg teilzunehmen und in persönlichen Gesprächen mit Stimmbürgern die Argumente für die Landsgemeindevorlage zu vertreten.

In der einlässlichen Eintretensdebatte wird die Vorlage von allen Votanten im Grundsatz unterstützt. Auch das eingeschlagene Vorgehen wird als richtig eingeschätzt. Bedenken werden dahingehend geäussert, ob auch die Stimmbürger von dieser Vorlage überzeugt werden können.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, wehrt sich mit dem Hinweis auf die mögliche Konkurrenzierung von Gastgewerbebetrieben gegen Begehrlichkeiten, die Cafeteria und den Mehrzweckraum grosszügiger zu gestalten.

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, erkundigt sich nach den Gründen für die grosse Bauherrenreserve von Fr. 2 Mio. Ihr ist auch die Klärung der Frage wichtig, ob die in der Broschüre aufgeführten Beschränkungen der Baute im Sinne von Vorgaben für die Architekten als verbindlich erklärt werden können. Schliesslich wünscht sie weitere Informationen über die vorgesehene künftige Verwendung des bisherigen Pflegeheims.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, äussert Zweifel daran, ob die angestrebte Auslastung von 90 % bereits unmittelbar nach der Eröffnung des Neubaus erreicht werden kann. Im Weiteren macht er bereits Vorschläge für das weitere Vorgehen nach der Zustimmung der Landsgemeinde zum Rahmenkredit. Für den Architekturwettbewerb sollen den Architekten nur die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie 2 übergeben werden. Diesen soll klargemacht werden, dass die Baukosten für das Gebäude als solches nicht Fr. 21 Mio., sondern lediglich Fr. 14.9 Mio. betragen dürfen.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, appelliert an die Mitglieder des Grossen Rates und an die Stimmbürger, der Standeskommission zu vertrauen. Sie wird zweifellos dafür besorgt sein, dass mit dem von der Landsgemeinde gesprochenen Rahmenkredit ein gefreutes Bauwerk entsteht.

Für den Erfolg an der Landsgemeinde ist auch für Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, von zentraler Bedeutung, dass die Stimmbürger über die Gründe für das unübliche Vorgehen einlässlich informiert und von dessen Richtigkeit überzeugt werden können. In diese Richtung zielt auch das Votum von Grossrat Josef Schefer, Rüte, dass in Ziff. 2 der vorgelegten Broschüre klarer hervorgehoben werden muss, warum der Weg über den Rahmenkredit eingeschlagen wird. Nach Auffassung von Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, kann das Stimmvolk auch durch eine einhellige Zustimmung des Grossen Rates von der Richtigkeit dieses Vorgehens überzeugt werden. Mit Blick auf die detaillierte Gestaltung des Neubaus kann darauf verwiesen werden, dass in den letzten Jahren verschiedene vergleichbare Neubauten in der Region erstellt worden sind, an denen sich die Fachjury bei der Auswahl des optimalen Projekts orientieren kann.

Die von Grossrat Walter Messmer, Appenzell, kritisierten engen Verhältnisse in den Gängen können auch noch nach dem Beschluss der Landsgemeinde durch einen Vergleich mit der Situation in anderen Heimen geprüft werden. Sofern sich dannzumal eine geringfügige Anpassung als zweckmässig erweisen würde, schlägt Grossrat Ueli Manser, Schwende, die Verwendung eines Teils der Bauherrenreserve für die Finanzierung der entsprechenden Mehrkosten vor.

Im Hinblick auf die rasche Erreichung der angestrebten Belegung des neuen Zentrums erwartet Grossrat Reto Inauen, Appenzell, Flexibilität der Standeskommission in der Festsetzung der Pensionstaxen. Zur Senkung dieser Taxen schlägt Grossrat Walter Messmer, Appenzell, die Verwendung der ausgeschütteten Mittel der Nationalbank aus dem Goldverkauf vor.

Grossrätin Christa Wild, Appenzell, vermisst in der Vorlage eine Gesamtsicht über den Bereich Altersversorgung im Kanton. Sie hält insbesondere Informationen darüber für hilfreich, wie die Situation beim Bürgerheim aussieht und ob auch dort allenfalls Renovationen anstehen.

Bauherr Stefan Sutter streicht in seinem Eintretensvotum die Vorteile des eingeschlagenen Weges und die Gründe für die Einholung eines Rahmenskredits für das neue Alters- und Pflegezentrum hervor. Das Stimmvolk soll sich zur Frage äussern, ob es die Vorstellungen der Standeskommission betreffend den Neubau teilt, bevor weitere und kostspielige Schritte wie Architekturwettbewerb und Projektierungsarbeiten in Angriff genommen werden. Dass die bauliche Gestaltung des angestrebten Neubaus nicht im Detail bekannt ist, kann zwar ein gewisses Risiko für Pauschalvorwürfe gegen die Vorlage beinhalten. Er erinnert andererseits daran, dass auch ein ausgearbeitetes Detailprojekt an konkreten Schwachpunkten leiden und an der Landsgemeinde scheitern könnte. In diesem Fall würden grosse Aufwendungen wertlos.

Bauherr Stefan Sutter geht mit den bisherigen Votanten einig, dass zur Information des Stimmbürgers die ausgearbeitete Broschüre redaktionell überarbeitet und an sämtliche Haushalte verteilt werden soll. Er macht in diesem Zusammenhang auch die Pressevertreter auf zwei geplante Informationsanlässe in Oberegg und Appenzell aufmerksam. Während der Anlass in

Oberegg bereits auf den 8. März 2011 terminiert ist, wird das Bau- und Umweltdepartement für den Anlass in Appenzell einen neuen Termin ausserhalb der Sportferien festlegen. Anlässlich der Landsgemeindeversammlungen der verschiedenen Parteien und Gruppierungen im April wird diese Vorlage ebenfalls ausführlich vorgestellt werden.

Mit Bezug auf die erwartete Grosszügigkeit bei der Gestaltung der Geschossfläche und Gänge hält er entgegen, dass man bei Gangbreiten von 2.5 m von genügenden Verhältnissen ausgeht und dass überdies durch die Unterbrechung der Gänge mit Aufenthaltsräumen die Gangbreite weniger von Bedeutung ist. Er weist auch auf die Mehrkosten einer Vergrösserung der Gangbreiten hin, die ihrerseits Einfluss auf die Wirtschaftlichkeitsrechnung und damit auf die künftigen Taxen haben würden. Bezüglich der ebenfalls andiskutierten Grössen der Räumlichkeiten im Erdgeschoss stellt er richtig, dass die Cafeteria von ursprünglich 120 m² auf 91 m² verkleinert und für zirka 45 Plätze konzipiert werden soll. Der Mehrzweckraum mit zirka 120 Sitzplätzen soll durchaus auch für Weihnachtsfeiern oder ähnliche Anlässe benützt werden.

Bauherr Stefan Sutter entkräftet im Weiteren den Einwand, die Kosteneinsparungen mit dem überarbeiteten Raumprogramm der Machbarkeitsstudie 2 hätten Qualitätseinbussen zur Folge. Die Baukosten würden mit Fr. 270'000.-- pro Bett nur unwesentlich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Neubauten liegen. Ob die Verwendung der Bauherrenreserve notwendig wird, hängt für ihn von der Frage ab, wie weit den von verschiedenen Seiten geäusserten Begehrlichkeiten an die Ausgestaltung des Projekts Rechnung getragen wird. Er stellt dabei klar, dass die Standortkommission diese Wünsche eingehend prüfen und dabei die Bedeutung der Innengestaltung für die Bewohner und das Personal angemessen berücksichtigen wird.

Statthalter Antonia Fässler geht in ihrem Votum auf die in der bisherigen Diskussion aufgeworfenen Fragen aus der Sicht des Nutzerdepartements des angestrebten Neubaus ein. Die von Grossrätin Christa Wild gewünschte Gesamtschau über die Altersversorgung im Kanton wurde im Altersleitbild 2002 und in der Stationären Bedarfsplanung 2007 ausführlich erstellt bzw. angepasst. Daraus ist als Resultat zu entnehmen, dass sowohl das Bürgerheim als auch das Pflegeheim weiterhin benötigt und belegt sein werden. Da aufgrund der Entwicklung der Bevölkerungsstruktur der Bedarf an Alterspflegeplätzen noch wachsen wird, ist der angestrebte Neubau mit 60 Pflegeplätzen mit einer später möglichen Erweiterung um 20 Zusatzplätze konzipiert. Das bestehende Bürgerheim entspricht zwar nicht mehr dem neuesten Standard, kann jedoch aufgrund unterschiedlicher Bedürfnisse der Bewohner weiterhin benutzt werden. Längerfristig wird geprüft werden, ob auf dem Spitalguet zusätzlich ein neues Bürgerheim erstellt werden kann.

Im Weiteren verteidigt Statthalter Antonia Fässler aus Sicht des Nutzerdepartements die Anpassungen des Raumprogramms. Diese sind einlässlich mit den Verantwortlichen des Pflegeheims besprochen und für vertretbar erachtet worden. Im Bereich Gastronomie und Begegnungszentrum im Erdgeschoss ist das geplante Volumen für grössere Veranstaltungen ausreichend. Sie verweist insbesondere auf vorgesehene Aktivierungsanlässe für die Bewohner. Der

Einbezug der Cafeteria ist lediglich für die Bewirtung der Angehörigen bei der Weihnachtsfeier oder Familienanlässen denkbar.

In Ergänzung zu den Berechnungen über die Wirtschaftlichkeit beziffert sie die drohenden Defizite, wenn die Belegung des Neubaus unter den angestrebten 90 % liegt. Das erwartete Defizit dürfte bei einer Auslastung von 80 % jährlich Fr. 170'000.-- und bei einer Auslastung von lediglich 70 % jährlich Fr. 450'000.-- betragen. Dieses Defizit hat der Kanton als Träger aufgrund der Regelung in der Spitalgesetzgebung zu übernehmen. Diesbezüglich sind die Ausführungen auf S. 6 im zweitletzten Abschnitt der Botschaft etwas unglücklich formuliert. Es entspricht dem Ziel der neuen Pflegefinanzierung, dass die Betriebskosten des neuen Zentrums mit den von den Bewohnern verlangten Tarifen gedeckt werden können. Bei einer geringeren Auslastung als 90 % hat jedoch der Kanton als Träger das Betriebsdefizit zu übernehmen.

An der Bezeichnung "Alters- und Pflegezentrum" soll zumindest bis zum Entscheid der Landsgemeinde festgehalten werden, zumal dieser Begriff bereits in den meisten Unterlagen verwendet wird. Da allerdings die Bezeichnung Alterszentrum für den Wettbewerb mit anderen vergleichbaren Institutionen einen Vorteil darstellen könnte, soll bis zur Eröffnung des Zentrums noch eingehend überprüft werden, ob inskünftig dieser Begriff verwendet werden soll.

Säckelmeister Sepp Moser teilt in Anknüpfung an ein Votum von Grossrat Walter Messmer mit, dass von den an den Kanton ausgeschütteten Gewinnen aus dem Verkauf der Goldreserven der Nationalbank noch Geld vorhanden ist. Mit der Finanzierung des angestrebten Alters- und Pflegezentrums kann dieses sinnvoll investiert werden.

Bauherr Stefan Sutter beantwortet die Frage von Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, nach dem weiteren Vorgehen im Anschluss an die Gutheissung des Rahmenkredites durch die Landsgemeinde. Er betont dabei, dass die Standeskommission nach Prüfung der Ergebnisse des Architekturwettbewerbs das zu realisierende Projekt bestimmen wird. Bei der Umsetzung stehen ihr entsprechende Fachgremien beratend zur Seite, wie dies auch bei der Realisierung vergleichbarer Projekte in der Region der Fall gewesen ist.

In Beantwortung der Anfrage von Grossrat Ueli Manser fasst er nochmals die Bedingungen und Anforderungen zusammen, die im Rahmen des Architekturwettbewerbs den Planern vorgegeben werden. Dabei betont er insbesondere die Bedeutung der Anforderungen an die Ausgestaltung der einzelnen Geschosse, die sinnvolle Betriebsabläufe sicherstellen müssen. Zudem müssen die Detailpläne die vorgesehene spätere Erweiterung des Zentrums um 20 Plätze statisch und betrieblich funktional berücksichtigen.

Landammann Daniel Fässler zeigt nach verschiedenen skeptischen Voten auf, warum die in der Planerfolgsrechnung angestrebte Belegung des Zentrums von 90 % realistisch erscheint. Während das heutige Pflegeheim mit 59 Betten im Jahre 2005 und in den Vorjahren über 20'000 Pflage tage verzeichnen konnte, erscheint es durchaus realistisch, dass das neue Alters- und

Pflegezentrum mit 60 Pflegeplätzen die für die Berechnung angenommenen 19'710 Pflage tage ebenfalls erreichen oder sogar noch übertreffen wird. Der von Grossrat Walter Messmer zur Senkung der Taxen vorgeschlagene Verzicht des Kantons auf die Verzinsung der Bauinvestitionen hätte nach der Tabelle auf S. 7 der Ergänzungsbotschaft lediglich eine Senkung der Tagestaxen für die Bewohner um Fr. 9.30 zur Folge. Andererseits hätte der Kanton mit dem Verzicht auf die Verzinsung den fälligen Zins von Fr. 184'000.-- selber zu tragen. In Anbetracht der relativ geringen Auswirkungen auf die Tagestaxen der Bewohner erscheint es gerechtfertigt, an der eingeplanten moderaten Verzinsung des Investitionskapitals mit 2 % festzuhalten.

Säckelmeister Sepp Moser sieht in den berechneten Taxen eine faire Offerte des Kantons an spätere Benutzer des Alters- und Pflegezentrums. Dabei weist er darauf hin, dass der dafür benötigte Boden vom Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Für Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, ist nach wie vor der eingeschlagene Weg über den Rahmenkredit der entscheidende Problempunkt der Vorlage. Er hält es daher für unabdingbar, dass in einem separaten Kapitel in der Broschüre die Gründe für die Einholung eines Rahmenkredits verständlich dargelegt werden. Grossrat Roland Dörig, Appenzell, wünscht zudem zusätzliche Ausführungen in der Broschüre über die Pläne betreffend das Gesundheitszentrum und die von Statthalter Antonia Fässler bereits erteilten Auskünfte über die Situation beim Bürgerheim. Diesbezüglich warnt Grossrat Ueli Manser insbesondere vor allzu ausführlichen Detailinformationen über die Pläne für das Gesundheitszentrum. Da das Alters- und Pflegezentrum ohne Präjudiz für die künftige bauliche Entwicklung des Spitals erstellt werden soll, könnte die Erwähnung von Details über das Gesundheitszentrum allfällige Gegner dazu motivieren, auch gegen das Alters- und Pflegezentrum Opposition zu machen.

Statthalter Antonia Fässler verweist auf die grossen Herausforderungen, die es im Spitalbereich vom Spitalrat im Hinblick auf die neue Spitalfinanzierung ab dem Jahre 2012 noch zu bewältigen gilt. Der Grosse Rat wird sich gegen Ende 2011 mit dem neuen Leistungsauftrag für das Spital zu befassen haben. Erst wenn dieser Leistungsauftrag vorliegt, kann der räumliche Bedarf im Spitalbereich festgelegt werden. Somit können heute noch keine Detailinformationen über die Zukunft des Spitals in die Broschüre über das Alters- und Pflegezentrum Appenzell aufgenommen werden.

Eintreten auf die Vorlage wird beschlossen.

Titel und Ingress

Antrag Grossrat Reto Inauen, Appenzell:

Der Titel soll neu lauten: "Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für den Bau eines Seniorinnen- und Seniorenzentrums".

Mit der neuen Bezeichnung soll eine Verwechslung mit dem weiterhin bestehenden Pflegeheim ausgeschlossen werden. Der modern eingerichtete Neubau hat nichts mit dem heutigen Pfl-

geheim gemein.

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, hält diesem Antrag entgegen, dass zum Teil auch jüngere Leute auf Pflege in einem Heim angewiesen sind. Dieser Kategorie von Pflegebedürftigen würde mit der beantragten Bezeichnung nicht Rechnung getragen.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Reto Inauen deutlich abgewiesen.

Ziff. I.

Antrag Bauherr Stefan Sutter:

Der Wortlaut von Ziff. I soll neu lauten:

"Für den Neubau eines Alters- und Pflegezentrums auf dem Spitalguet wird ein Rahmenkredit von Fr. 21 Mio. zuzüglich einer Bauherrenreserve von Fr. 2 Mio. gewährt."

Mit der Ergänzung sollen allfällige Unklarheiten über den Standort des Neubaus beseitigt werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag stillschweigend gut.

Ziff. II. - III.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums mit 45 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung zuhanden der Landsgemeinde gutgeheissen.

3b. Landgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für eine Erweiterung der Tiefgarage im Alters- und Pflegezentrum

Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo, stellt die Vorlage vor. Mit dem Bau des neuen Alters- und Pflegezentrums sollen in einem zweiten Untergeschoss 50 zusätzliche Parkplätze geschaffen werden. Mit Baukosten von Fr. 36'000.-- pro Parkplatz können diese im marktüblichen Rahmen realisiert werden. Die BauKo hält jedoch eine Bewirtschaftung sämtlicher Parkplätze beim Spital als zwingend erforderlich. Mit dieser Investition sollen auch im Hinblick auf spätere Erweiterungen oder Neubauten in diesem Gebiet die dafür erforderlichen Parkierungsmöglichkeiten gesichert werden. Im Namen der BauKo wird einstimmig Eintreten und Verabschiedung des Kreditbeschlusses zuhanden der Landgemeinde beantragt.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, beantragt Nichteintreten auf das Geschäft. Da gemäss den Ausführungen in der Ergänzungsbotschaft die bestehenden Parkplätze beim Spital und Pflegeheim auch nach dem Neubau des Alters- und Pflegezentrums ausreichen, hält er es nicht für zweckmässig, mit einer Investition von Fr. 1.8 Mio. eine Überkapazität an Parkplätzen im Bereich des Spitals und Pflegeheims zu schaffen, während im Dorfzentrum Appenzell ein Mangel an Parkplätzen besteht. Die vorgeschlagenen Investitionen sollen vielmehr in die Schaffung zusätzlicher Parkplätze auf dem Brauereiparkplatz oder allenfalls beim Hallenbad getätigt werden.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, bekämpft diesen Antrag. Da neben dem Alters- und Pflegezentrum längerfristig auch eine allfällige Erweiterung des bestehenden Bürgerheims oder ein Ersatzbau geplant ist, sollen mit Blick auf die beschränkten Bodenressourcen die für die künftige Entwicklung erforderlichen Parkplätze bereits mit dem Neubau des Alters- und Pflegezentrums geschaffen werden.

Für Grossrat Reto Inauen, Appenzell, ist im Sinne einer Investition in die Zukunft der Kredit für die Erstellung zusätzlicher Parkplätze unter dem Alters- und Pflegezentrum gutzuheissen. Da die künftige Nutzung der Gebäulichkeiten des heutigen Spitals und Pflegeheims noch nicht feststeht, soll der geplante Neubau des Alters- und Pflegezentrums dazu genutzt werden, gewisse Reserven zur Abdeckung des allenfalls wachsenden Parkplatzbedarfs zu schaffen. Grossrat Reto Inauen sieht in der Schaffung dieser zusätzlichen Parkplätze einen ersten Schritt bei der Umsetzung eines Parkierungskonzepts für das Dorf Appenzell. Mit der Schaffung von zusätzlichen Parkierungsmöglichkeiten am Dorfrand sollen auch die Zufahrtsstrassen zu den Parkplätzen im Zentrum etwas entlastet werden. Er weist überdies auf die höheren Kosten hin, die mit der Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen im Zentrum verbunden sind. Die geplanten Bauarbeiten für das Alters- und Pflegezentrum sollen gleichzeitig für die Realisierung der längerfristig benötigten zusätzlichen Parkplätze genutzt werden. Eine allfällige Bewirtschaftung der Parkplätze sowohl in der Tiefgarage im Alters- und Pflegezentrum als auch auf den Aussenplätzen beim Spital und Pflegeheim muss seines Erachtens mit der Einführung einer generellen

Parkplatzbewirtschaftung im ganzen Dorf Appenzell koordiniert werden.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, kann bestätigen, dass der Bezirksrat Appenzell in Erfüllung eines Auftrages des Grossen Rates ein Parkplatzbewirtschaftungskonzept erarbeitet. Nach Meinung des Bezirkrates Appenzell soll die Bewirtschaftung der Parkplätze im Zentrum von der Bewirtschaftung der Parkplätze beim Spital abhängig gemacht werden.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, hält der Argumentation von Grossrat Ruedi Eberle entgegen, dass die Kosten für eine Erweiterung des Brauereiparkplatzes mit Kosten von rund Fr. 45'000.-- pro Platz wesentlich teurer zu stehen kämen. Da beim Hallenbad die Pläne für einen allfälligen Neubau, aber auch Vorstellungen über die künftige Nutzung des ehemaligen Pflanzgartens noch nicht so weit gediehen sind, können zurzeit noch keine Beschlüsse über die Schaffung zusätzlicher Parkplätze gefasst werden. Ein allfälliger Neubau des Alters- und Pflegezentrums soll daher auf jeden Fall für die Schaffung zusätzlicher Parkplätze genutzt werden.

Grossrat Ruedi Eberle hält an seinem Nichteintretensantrag fest. Die mit dem Neubau des Alters- und Pflegezentrums bereits vorgesehene Schaffung von 50 Parkplätzen ist ausreichend. Er bezweifelt im Weiteren, ob Besucher des Dorfes ihr Auto in der Tiefgarage des neuen Alters- und Pflegezentrums abstellen, um von dort aus das Dorfzentrum zu Fuss zu erreichen.

Statthalter Antonia Fässler legt aus der Sicht des Gesundheits- und Sozialdepartements als Betreiber des Alters- und Pflegezentrums Wert darauf, dass die Betriebskosten für das zusätzliche Tiefgaragengeschoss nicht zu Lasten der Rechnung des Alters- und Pflegezentrums gehen. Da die berechnete Miete pro Parkplatz für das Personal des Zentrums zu hoch sein dürfte, soll eine Dauervermietung an externe Personen geprüft werden.

Landammann Daniel Fässler ruft den Grossen Rat im Sinne des Votums von Grossrat Martin Bürki dazu auf, mit Blick auf die Zukunft zu entscheiden und auf den Landsgemeindebeschluss einzutreten und diesen zuhanden der Landsgemeinde gutzuheissen.

In der Abstimmung wird mit grossem Mehr bei 3 Nein-Stimmen Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, macht auf einen redaktionellen Fehler aufmerksam. Der falsche Ausdruck "Erweiterung" soll durch "Erweiterung" ersetzt werden.

Dem Antrag von Grossrat Herbert Wyss wird stillschweigend zugestimmt.

Ziff. II. - III.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für eine Erweiterung der Tiefgarage im Alters- und Pflegezentrum mit 43 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen zuhanden der Landsgemeinde gutgeheissen.

4. Landrechtsgesuche

Referent: Franz Fässler, Präsident ReKo
4/1/2011: Berichte Ständekommission
Mündlicher Antrag ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. den folgenden Personen erteilt:

- Emine Aliji, geboren 1990 im Kosovo, Staatsangehörige von Kosovo, ledig, wohnhaft Sandgrube 8, 9050 Appenzell
- Mario Modenese, geboren 1957 in Appenzell, italienischer Staatsangehöriger, geschieden, wohnhaft Forrenstrasse 22, 9050 Appenzell
- Bozana Babic, geboren 1993 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 2b, 9050 Appenzell

Der Grosse Rat hat zwei weitere Gesuche mangels genügender Integration abgelehnt.

Der Grosse Rat setzt nach der Mittagspause um 14.00 Uhr seine Beratung fort.

Zusätzliche Entschuldigungen für den Nachmittag:

- Grossratsvizepräsident Alfred Inauen
- Grossrat Franz Fässler, Appenzell

Anwesend: 44 Mitglieder

Absolutes Mehr: 23

5. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo

Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

1/1/2011: Antrag Standeskommission

1/1/2011: Antrag SoKo

Grossrat Roland Dörig, Präsident der SoKo, führt im Eintretensvotum aus, aufgrund von Erfahrungen in der Praxis und von Beschwerden soll die letztmals im Jahre 2006 geänderte Verordnung in einzelnen Bereichen angepasst werden. Mit der vorliegenden Revision werden die Zuständigkeiten eindeutiger festgelegt und die Abläufe für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen vereinfacht. Im Weiteren stellt Grossrat Roland Dörig die Änderungen im Einzelnen vor. Gemäss dem neuen Art. 5 sollen grundsätzlich nur noch Ausbildungsgänge von öffentlich-rechtlichen Anbietern stipendienberechtigt sein, was bei der Beratung des Geschäftes durch die SoKo noch übersehen wurde. Er macht daher den Grossen Rat auf den von der Standeskommission nachträglich eingereichten Gegenantrag aufmerksam. Er gibt bekannt, dass dieser der Auffassung der SoKo besser entspricht als ihr eigener Änderungsantrag zu Art. 5 gemäss blauem Blatt. Im Weiteren weist Grossrat Roland Dörig auf den Ausdruck "Konkubinatspartner" in Art. 9bis Abs. 3 hin. Er äussert Zweifel an der Zweckmässigkeit dieses Ausdrucks, welcher den bisherigen rechtlich klar definierten Begriff des "vertraglich verbundenen Partners" ersetzen soll. Im Namen der SoKo wird einstimmig Eintreten auf die Vorlage mit Beschlussfassung im vorgeschlagenen Sinne beantragt.

Landammann Carlo Schmid-Sutter ergänzt die Ausführungen von Grossrat Roland Dörig dahingehend, dass die Standeskommission den Änderungsantrag der SoKo zu Art. 1 lit. b unterstützt und zu Art. 5 einen neuen Wortlaut vorgeschlagen wird, der eine rechtliche Vereinfachung beinhaltet.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. 1.

Antrag SoKo:

Art. 1 lit. b soll zusätzlich geändert werden und neu wie folgt lauten:

"b) Landesschulkommission;"

Als Begründung weist die SoKo darauf hin, dass mit der zur Diskussion stehenden Revisionsvorlage die formelle Bezeichnung der Stipendienkommission in den Art. 3 und 4 aufgehoben wird und stattdessen durchgehend von "Landesschulkommission" die Rede ist. Diesem Umstand ist somit auch in der Zuständigkeitsregelung in Art. 1 Rechnung zu tragen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 1 lit. b stillschweigend gut.

Ziff. 1. - 3.

Keine Bemerkungen.

Ziff. 4.

Gegenantrag Standeskommission:

Der vorgeschlagene Art. 5 Abs. 3 soll aufgehoben und Abs. 2 neu wie folgt lauten:

"²Aus wichtigen Gründen kann die Standeskommission im Einzelfall

- a) Ausbildungen nach Abs. 1 von der Anerkennung ausnehmen;
- b) Ausbildungen privatrechtlicher Institutionen, welche Leistungen nach Abs. 2 anbieten, anerkennen."

Landammann Carlo Schmid-Sutter begründet den Gegenantrag. Mit der beantragten Formulierung kann die angestrebte Regelung kurz und klar zusammengefasst werden. Neben dem Grundsatz in Art. 5 Abs. 1, dass nur Ausbildungsgänge von öffentlich-rechtlichen Institutionen anerkannt werden sollen, stellt Abs. 2 sicher, dass die Standeskommission aus wichtigen Gründen einerseits öffentlich-rechtliche Institutionen von der Anerkennung ausnehmen kann und andererseits im Einzelfall auch privatrechtliche Institutionen anerkennen kann. Er sichert dabei zu, dass die Standeskommission in Ausübung ihres Ermessens nur bei wichtigen Gründen vom Grundsatz gemäss Art. 5 Abs. 1 abweichen wird. Mit einer solchen Praxis wird angestrebt, dass Schulabgänger eine Berufslehre beginnen und parallel dazu eine durch das Amt für Berufsbildung anerkannte Berufsschule besuchen. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass immer mehr Jugendliche statt einer dualen eine schulische Berufsausbildung in privaten Institutionen absolvieren. Diese wesentlich teurere schulische Lösung soll nicht mehr mit Stipendien unterstützt werden.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Gegenantrag der Standeskommission einstimmig gut.

Ziff. 5.

Keine Bemerkungen.

Ziff. 6.

Antrag Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell:

In Art. 9bis Abs. 3 soll der Ausdruck "oder Konkubinatspartners" gestrichen werden.

Als Begründung weist sie darauf hin, dass ein Konkubinatspartner nicht in die Haftung einbezogen werden kann, zumal das Zusammenleben im Konkubinatsverhältnis gesetzlich nicht geregelt ist. Im Weiteren sei das Vorliegen von Konkubinatsverhältnissen mitunter schwierig zu beweisen.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrätin Rahel Mazenauer abgelehnt.

Ziff. 7.

Keine Bemerkungen.

Ziff. II.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge mit den beschlossenen Änderungen mit einzelnen Gegenstimmen gutgeheissen.

6. Nachführung des kantonalen Richtplans

Referent: Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
2/1/2011: Antrag Standeskommission

Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo, stellt das Geschäft vor. Er erinnert daran, dass der Grosse Rat an der Session vom 14. Juni 2010 die Nachführung des kantonalen Richtplans zurückgewiesen hatte, weil die Frage der Erweiterung der Kerngebiete für die Wildtiere und der Hinweis zur Behördenverbindlichkeit der Grundlagenkarten bei Gebieten von wildökologischer Bedeutung umstritten waren. Mit der nun vorgeschlagenen Nachführung wird das Kerngebiet im Weissbachtal auf die Grenzen des eidgenössischen Jagdbanangebotes zurückgenommen. Bei der Grundlagenkarte wird die Behördenverbindlichkeit ausdrücklich verneint. Diese Anpassungen entsprechen einem Kompromiss, der vom Bau- und Umweltdepartement in Gesprächen mit den betroffenen Bezirken Schwende und Rüte erzielt worden ist. Die weiteren Anpassungen beim Richtplan sind gegenüber der Vorlage vom 14. Juni 2010 nicht verändert worden.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, fasst den Inhalt der Einigung zusammen, die vom Bau- und Umweltdepartement am 25. August 2010 mit den Vertretern der Bezirke Schwende und Rüte erzielt wurde und deren Ergebnis in die Anpassungen des Richtplans Eingang gefunden haben. Die beiden betroffenen Bezirke können sich damit einverstanden erklären, dass der Lebensraum von besonderer ökologischer Bedeutung in der Grundlagenkarte Nr. 3 ohne Reduktion der entsprechenden Fläche abgebildet wird. Dieses Einverständnis begründet sie mit der Zusage des Bau- und Umweltdepartements, dass bei jedem Baugesuch eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen wird und bei Vorliegen entsprechender Gründe nicht nur Lebensraumfragen, sondern auch Anliegen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Tourismus bevorzugt werden können. Für die beiden involvierten Bezirke ist zudem von besonderer Bedeutung, dass den im Objektblatt ausdrücklich festgehaltenen und in der Grundlagenkarte dargestellten Lebensräumen von besonderer wildökologischer Bedeutung keine Behördenverbindlichkeit zukommt.

Eintreten wird beschlossen.

Das Wort zu den Nachführungen im kantonalen Richtplan wird nicht gewünscht.

Der Grosse Rat erteilt der Nachführung des kantonalen Richtplans gestützt auf Art. 9 BauG die Genehmigung.

7. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 1. Mai 2011

Referent: Landammann Daniel Fässler
3/1/2011: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler stellt anhand der vom Grossen Rat gefassten Beschlüsse fest, dass die vorgelegte Landsgemeinde-Ordnung keine Änderungen erfährt.

Eintreten ist obligatorisch

Das Wort zum Geschäft wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 1. Mai 2011, wie vorgelegt einstimmig gut.

8. Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum werden folgende Mitteilungen gemacht:

- Landesfähnrich Melchior Looser beantwortet eine Anfrage von Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, aus der Session vom 6. Dezember 2010 über die Gebührengestaltung bei einer Wiederholung des Einbürgerungsverfahrens. Er verweist diesbezüglich auf Art. 11 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (GS 141.010), welcher für ein zweites bzw. wiederholtes Einbürgerungsverfahren keinen Spezialtarif vorsieht.
- Bauherr Stefan Sutter orientiert über drei im Jahre 2010 abgeschlossene grosse Strassenausbauprojekte im Kanton. Es handelt sich dabei um die Korrektur der Strassenteilstücke Gonten-Kesselismühle, der Strasse zwischen Steinegg und Weissbad sowie der Korrektur der Weissbadstrasse auf dem Abschnitt St. Anna bis Restaurant Schäfli. Während die ersten beiden Teilstücke mit begründeten leichten Kostenüberschreitungen abgeschlossen worden sind, konnten die Bauarbeiten am Strassenstück St. Anna bis Restaurant Schäfli dank Einsparungen mit Minderkosten von rund Fr. 1 Mio. im Vergleich zum Kostenvoranschlag realisiert werden.
- Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, erkundigt sich über allfällige Pläne des Kantons, die nach der Schliessung des Kapuzinerklosters frei werdenden Räumlichkeiten für die Bedürfnisse der kantonalen Verwaltung zu nutzen. Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass eine von der Standeskommission eingesetzte Arbeitsgruppe mit Abklärungen über eine künftige Nutzung beauftragt worden ist. Diese Arbeitsgruppe soll der Standeskommission gegen Ende Februar 2011 ausführlich Bericht erstatten. Gestützt darauf wird die Standeskommission diesbezüglich weitere Beschlüsse fassen.
- Landeshauptmann Lorenz Koller erinnert an die von Grossrat Martin Breitenmoser an der Session vom 25. Oktober 2010 eingebrachte Anregung, den Fonds Viehabsatz dahingehend zu überprüfen, ob dieser aufgelöst oder zumindest eine Obergrenze des Fondsvermögens festgelegt werden kann. Er teilt mit, dass sich die Landwirtschaftskommission im Dezember 2010 und anfangs Februar 2011 mit dieser Thematik befasst hat. Dabei hat sie den Beschluss gefasst, den auf das Landwirtschaftsgesetz vom 30. April 2000 und auf die Verordnung über die Viehzucht, den Viehabsatz und die Unterstützung von Viehversicherungen vom 20. November 2000 abgestützten Fonds Viehabsatz mit Blick auf die mit der weiteren agrarpolitischen Ausrichtung noch nicht abschätzbaren notwendigen Massnahmen beizubehalten. Es soll auch keine Beschränkung des Fondsbestandes erfolgen. Im Weiteren informiert er darüber, dass die Landwirtschaftskommission beschlossen hat, im März 2011 einen Zuchtviehentlastungsmarkt durchzuführen. Eine solche Massnahme erscheint deshalb notwendig, weil einerseits wegen der Trockenheit die Futterproduktion geringer als üblich ausgefallen ist, und andererseits die Preise für Zuchttiere im mittleren Segment stark

unter Druck stehen. Im Weiteren wird derzeit eine Exportförderung des Zuchtviehs durch den Bund geprüft, welche jedoch an entsprechende Förderbeiträge des Kantons geknüpft sein dürfte. Landeshauptmann Lorenz Koller sichert zu, die Entwicklung des Fonds Viehabatz weiterhin zu beobachten und dem Grossen Rat auf entsprechende Anfragen wiederum Bericht zu erstatten.

- Grossrat Pius Federer, Oberegg, ersucht das Bau- und Umweltdepartement um Prüfung der Frage, ob die Effizienz beim Stromverbrauch durch die Einführung eines Energiesparbonus gefördert werden könnte. Im Weiteren soll die Teilnahme an dem vom Bundesamt für Energie ausgeschriebenen Wettbewerb über effizienzsteigernde Massnahmen beim Stromverbrauch geprüft und allenfalls ein Teil der vom Bund für diesen Zweck reservierten Summe von Fr. 15.3 Mio. erhältlich gemacht werden. Bauherr Stefan Sutter gibt sich eher skeptisch mit Blick auf die Chancen des vorgeschlagenen Bonusprogramms bei einer Teilnahme an dem vom Bund ausgeschriebenen Wettbewerb. Er weist auch darauf hin, dass ein Energieeffizienzbonus im kantonalen Energieförderprogramm nicht vorgesehen ist und diese Bonuszahlungen zu Lasten anderer Förderprogramme finanziert werden müssten. Er ruft im Weiteren die hohen Fördergelder in Erinnerung, die der Kanton pro Kopf im Vergleich zu den anderen Ostschweizer Kantonen für die Energieeffizienz ausgibt. Dennoch ist Bauherr Stefan Sutter bereit, mit Grossrat Pius Federer bilateral diesen Vorschlag und das weitere Vorgehen in diesem Bereich zu prüfen. Grossrat Pius Federer ist mit diesem Vorschlag einverstanden.
- Grossrat Martin Bürki, Oberegg, ersucht Landammann Carlo Schmid-Sutter um Detailinformationen über den Vorbereitungsstand des Lehrplanes 21 und dessen Einführung im Kanton. Landammann Carlo Schmid-Sutter weist darauf hin, dass sich der Lehrplan 21 noch in der Phase der Erarbeitung befindet. Die dem HARMOS-Konkordat beigetretenen Kantone streben dessen Einführung gegen Mitte des angebrochenen Jahrzehnts an. Obwohl der Kanton Appenzell I.Rh. HARMOS nicht beigetreten ist und daher rechtlich nicht zur Einführung des Lehrplanes 21 verpflichtet werden kann, dürfte ein Abseitsstehen für unseren kleinen Kanton Probleme nach sich ziehen. Grosse Unterschiede bei den Lehrplänen hindern die Mobilität von Familien über die Kantongrenze hinaus. Da die im Kanton Appenzell I.Rh. tätigen Lehrer ausserhalb des Kantons ausgebildet werden, muss allenfalls auch der Kanton Appenzell I.Rh. seinen Lehrplan anpassen. In dieser Phase der Evaluierung ist eingehend zu prüfen, inwieweit Anpassungen des eigenen Lehrplans an den angestrebten Lehrplan 21 nötig und sinnvoll sind. Das Erziehungsdepartement wird im ersten Halbjahr 2011 mit der Landesschulkommission diese Angelegenheit eingehend prüfen, damit diese über die nächsten Schritte beschliessen kann.
- Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, kritisiert, dass die Liste der vom Grossen Rat erteilten Aufträge für die Ratsmitglieder nicht einsehbar ist, weshalb diesen eine Kontrolle über die Bearbeitung der erteilten Aufträge fehlt. Er stellt daher den Antrag, künftig dem Protokoll eine aktualisierte Pendenzenliste beizulegen. Grossratspräsidentin Vreni Kölbe-

ner-Zuberbühler nimmt den Antrag zur Prüfung durch das Büro und Berichterstattung an einer der nächsten Sessionen entgegen.

- Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, lädt die Mitglieder des Grossen Rates ein, die Bevölkerung auf die kommende Ausschreibung des Bezirkes Appenzell für das Jassauscheidungsturnier vom 6. April 2011 aufmerksam zu machen und diese für eine Anmeldung zu mobilisieren. Die aus diesem Turnier hervorgehenden besten Jasserinnen und Jasser werden am 4. August 2011 gegen ein Team aus Hundwil antreten. Bei einem Sieg wird am 11. August 2011 in Appenzell die Aufzeichnung des "Donnschtig Jass" des Schweizer Fernsehens auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell stattfinden.

9050 Appenzell, 18. Februar 2011

Der Protokollführer i.V.:

Rudolf Keller

**Landsgemeindebeschluss
betreffend einen Rahmenkredit
für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums
auf dem Spitalguet**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872

beschliesst:

I.

Für den Neubau eines Alters- und Pflegezentrums auf dem Spitalguet wird ein Rahmenkredit von Fr. 21 Mio. zuzüglich eine Bauherrenreserve von Fr. 2 Mio. gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend einen Rahmenkredit für eine Erweiterung
der Tiefgarage im Alters- und Pflegezentrum
auf dem Spitalguet**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872

beschliesst:

I.

Für die Erweiterung der Tiefgarage im neuen Alters- und Pflegezentrum wird ein Rahmenkredit von Fr. 1.8 Mio. gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge

vom 7. Februar 2011

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994 wird geändert.

1. Art. 1 lit. b lautet neu:

b) Landesschulkommission

2. In Art. 2 wird ein Abs. 2 eingefügt:

²Die Ständekommission entscheidet über den Verzicht auf
Rückerstattung von Schulgeldern.

3. Art. 3 lautet neu:

Landesschul-
kommission

Die Landesschulkommission entscheidet:

- a) über die Ausrichtung von Studiendarlehen;
- b) in Stipendien- und Schulgeldfällen, in denen erhöhte Ansätze nach Art. 6 Abs. 3 beantragt sind.

4. In Art. 4 lautet neu:

Erziehungs-
departement

¹Dem Departement obliegen:

- a) Entgegennahme von Stipendien-, Studiendarlehens- oder Schulgeldgesuchen;
- b) Überprüfung der Angaben in Bezug auf Ausbildungsziel und Ausbildungsstätte sowie wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse; sie sorgt zu diesem Zweck nötigenfalls für Ergänzungen der Gesuche und kann bei der kantonalen Steuerverwaltung die notwendigen Unterlagen über

- die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einholen;
- c) Verfügung über ein Stipendium oder ein Schulgeld, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Landesschulkommission;
 - d) Antragstellung für die Geschäfte nach Art. 3;
 - e) Verfügung über die Rückerstattungspflicht für Schulgelder.

²Das Departement kann diese Obliegenheiten einer Dienststelle zum selbständigen Vollzug delegieren.

³Das Departement vollzieht diese Verordnung, soweit die Verordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festhält.

5. Art. 5 lautet neu:

Anerkannte Ausbildungsgänge ¹Für die Ausrichtung von Stipendien anerkannt werden Ausbildungsgänge von öffentlich-rechtlichen Institutionen

- a) der Tertiärausbildung;
- b) der Sekundarstufe II;
- c) mit Angeboten der Weiterbildung nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung;
- d) mit Angeboten der Vorleistung für die berufliche Ausbildung.

²Aus wichtigen Gründen kann die Standeskommission im Einzelfall

- a) Ausbildungen nach Abs. 1 von der Anerkennung ausnehmen;
- b) Ausbildungen privatrechtlicher Institutionen, welche Leistungen nach Abs. 1 anbieten, anerkennen.

6. In Art. 6 wird die Wendung "gemäss Art. 3 lit. c" gestrichen.

7. Art. 9bis lautet neu:

Verzicht auf Rückerstattung von Schulgeldern ¹In begründeten Fällen kann auf die Rückerstattung der Schulgelder ganz oder teilweise verzichtet werden.

²Der Verzicht auf die Rückerstattung setzt voraus, dass

- a) das Studium notwendig und geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern und
- b) die Begleichung der Schulgelder die Finanzierungsmög-

lichkeit des Gesuchstellers übersteigt.

³Ein Rückerstattungsverzicht erfolgt in dem Umfange, in dem das Schulgeld die zumutbaren Leistungen des Gesuchstellers, des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Konkubinatspartners übersteigt. Die Grundsätze für die Berechnung von Stipendien gelten sinngemäss.

⁴Wird ein Verzicht auf Rückerstattung abgelehnt, kann die Standeskommission für höchstens die ersten vier Studienjahre die Rückerstattung verzinslich oder zinslos stunden. Die gestundeten Beiträge können ab dem fünften Studienjahr ganz oder gestaffelt eingefordert werden.

8. Art. 10 lautet neu:

Übergangsbestimmung

¹Wurde mit einer Ausbildung, die mit der Änderung von Art. 5 nicht mehr stipendienberechtigt ist, vor Inkrafttreten der Änderung begonnen, richtet sich die Stipendiengewährung für den ganzen Ausbildungsgang nach altem Recht.

²Hängige Verfahren werden nach bisheriger Zuständigkeit fortgeführt.

II.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Appenzell, 7. Februar 2011

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Vreni Kölbener

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Staatsrechnung 2010
Kanton Appenzell Innerrhoden

Die Staatsrechnung 2010 kann bei der
Ratskanzlei Appenzell I.Rh.
bezogen werden.

An den Grossen Rat des
Kantons Appenzell-I.Rh.

Bericht über die Kantonale Verwaltung 2010

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin
Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren der Standeskommission und des Grossen Rates

Im Rahmen unseres Auftrages gemäss Verordnung vom 27. März 1995 über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden berichten wir über unsere Prüfungen der Staatsrechnungen und der Staatsverwaltungen:

1 Jahresrechnung 2010

Die **Staatsrechnung** 2010 des Kantons schliesst mit einem Überschuss von CHF 0,5 Mio. ab. Dies bedeutet eine Verbesserung gegenüber dem Budget von CHF 5,0 Mio. Insgesamt liegt der Aufwand ohne die ausserordentlichen Abschreibungen genau im Budget und der Ertrag 14% über Budget. Die wesentlichen Budgetabweichungen können wie folgt dargestellt werden:

- a. **Mehraufwendungen:** Ausserkantonale Hospitalisationen CHF 801'000, Strassenrechnung CHF 785'000, Prämienverbilligungsbeiträge CHF 420'000, Betriebskostenbeitrag Spital CHF 380'000, Berufsschulen CHF 351'000, Universitäten CHF 269'000.
Abschreibungen auf das Verwaltungsvermögen: Es wurden ordentliche Abschreibungen von 10% bzw. CHF 1,4 Mio. und ausserordentliche Abschreibungen in der Höhe von CHF 12,6 Mio. vorgenommen, d.h. es wurde das ganze Verwaltungsvermögen abgeschrieben. Aufgrund der anstehenden Grossinvestitionen und des sehr guten Jahresabschlusses erachtet die StwK diese Vorgehensweise als sinnvoll.
Bildung Fonds für Personal: Die StK schlägt vor, neu einen Fonds für Personal zu schaffen und diesen zu Lasten der Laufenden Rechnung mit CHF 400'000 zu äpfen. Die StwK ist der Meinung, dass erst nach Vorliegen eines entsprechenden Reglements über die Bildung eines Fonds entschieden werden kann. Daher beantragt die StwK auf die Bildung dieses Fonds zu verzichten und die CHF 400'000 zu Gunsten der Laufenden Rechnung zu verwenden.
- b. **Minderaufwendungen:** Sonderschulen CHF 895'000, Betriebs- und Investitionskostenbeiträge CHF 473'000, Kantonsbeiträge Hoch- und Tiefbauten (Meliorationsbeiträge) CHF 439'000, Appenzeller Bahnen CHF 285'000, Neuanschaffungen AFI CHF 173'000, Ersatzbeschaffungen Hard- und Software CHF 153'000, Sachgruppe Sachaufwand, Bürospeisen, Mobiliar CHF 586'000
Anträge StwK Budget 2010: Der Grosse Rat hatte das Budget AFI von CHF 1,9 Mio. auf CHF 1,8 Mio. gesenkt. Anstelle der verlangten Kosteneinsparungen von CHF 151'000 wurden CHF 420'000 weniger als budgetiert ausgegeben. Zudem wur-

den von der StwK Kosteneinsparungen von CHF 261'000 in der Sachgruppe Personal beantragt. Obwohl dieser Antrag damals vom Grossen Rat abgelehnt wurde, ergab sich eine Kostenreduktion von CHF 439'000.

- c. **Mehrertrag:** Erbschafts- und Schenkungssteuer CHF 6,5 Mio. (Höhere Steuereingänge aufgrund einzelner Steuerereignisse), direkte Steuereinnahmen CHF 6,4 Mio. (Die wegen der Wirtschaftskrise budgetierten Mindereinnahmen traten nicht ein. Zudem resultierten Mehreinnahmen aufgrund der tieferen Fremdkapitalzinsen sowie ausserordentlicher, nicht vorhersehbarer Faktoren.), Anteile an Bundes- und Verrechnungssteuern CHF 2,1 Mio., Anteil am Gewinn der Appenzeller KB CHF 420'000, Anteil LSVA CHF 452'000, Beiträge der Bezirke an Berufsschulen CHF 285'000, Rückvergütungen öffentliche Fürsorge CHF 267'000, Kostgeld Heimpensionäre Bürgerheim CHF 250'000, Beiträge Schulgemeinden Pädagogische Dienste CHF 240'000, Bundesbeitrag Prämienverbilligungen CHF 222'000.
- d. **Minderertrag:** Auflösung Rückstellungen Prämienverbilligung CHF 600'000, Fondsentnahme Grundstückgewinnsteuer CHF 532'000, Interne Verrechnung EDV CHF 425'000 (Im Wesentlichen aufgrund des Minderaufwandes AFI), Beiträge der Bezirke an den öffentlichen Verkehr CHF 166'000, Verzinsung des Dotationskapitals der Appenzeller KB CHF 150'000.

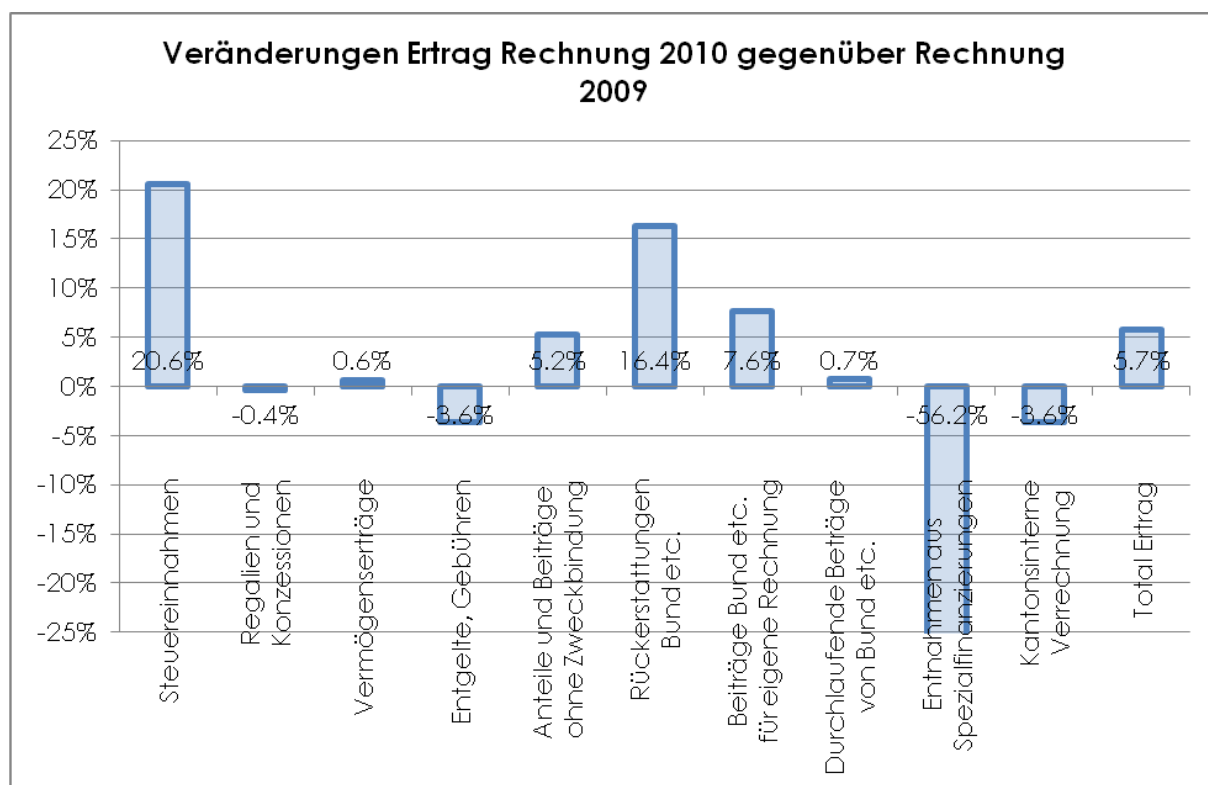
Die Investitionsrechnung des Kantons, die Abwasserrechnung und die Strassenrechnung weisen Gesamtinvestitionen von CHF 15,5 Mio. auf. Es wurden Rückstellungen von CHF 1,6 Mio. gebildet. Für realisierte Projekte wurden Rückstellungen von CHF 2,1 Mio. aufgelöst.

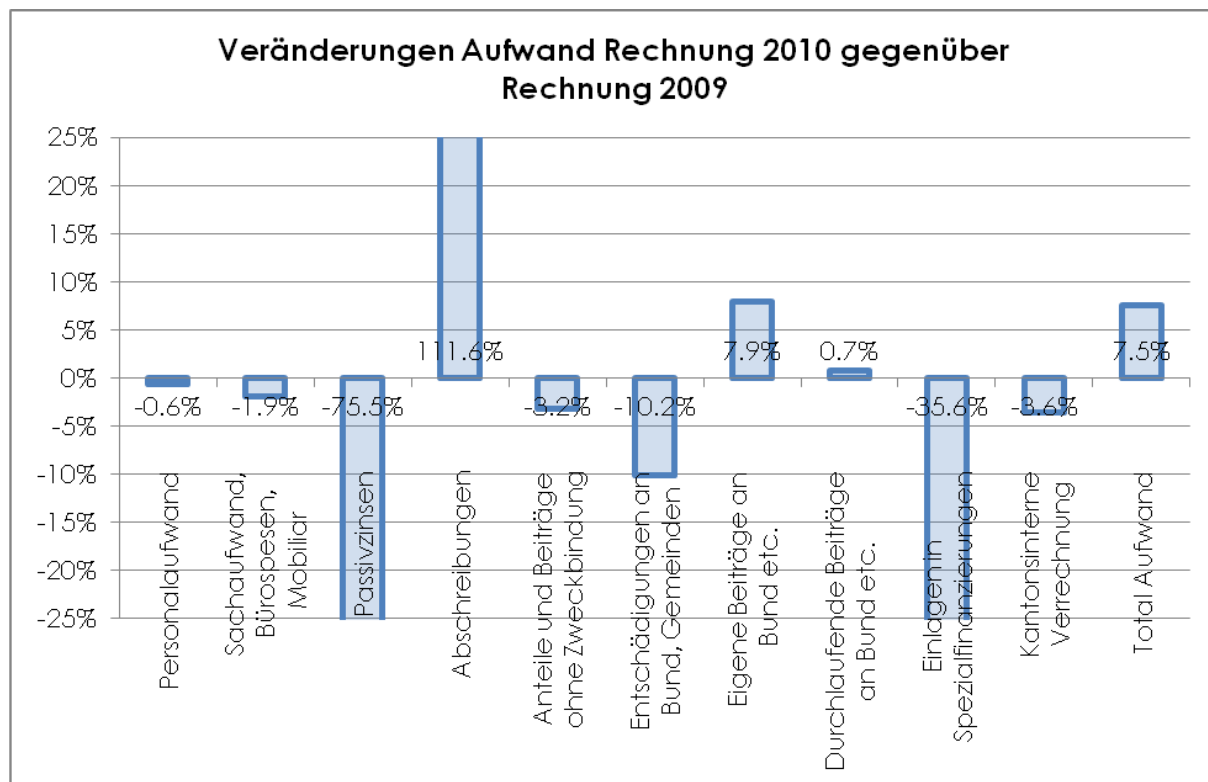
Nebst den 10% budgetierten, ordentlichen Abschreibungen im Betrage von CHF 1,4 Mio. wurden zulasten der Investitionsrechnung weitere CHF 12,6 Mio. ausserordentliche Abschreibungen gebucht. Die Abwasserrechnung weist ordentliche Abschreibungen von CHF 584'000, die Abfallrechnung von CHF 210'000, die Strassenrechnung von CHF 893'000 und ausserordentliche Abschreibungen von CHF 4,6 Mio. aus.

Den Kennzahlen zum Kommentar zur Staatsrechnung kann entnommen werden, dass ein ausserordentlich hoher Eigenfinanzierungsgrad von 168% (für sämtliche Investitionen des Kantons, inkl. Abwasser und Strassen) erreicht werden konnte. Zudem weist die Rechnung 2010 einen Aktivzinsüberschuss von CHF 914'000 auf (Differenz zwischen Aktiv- und Passivzinsen), was auf eine solide Finanzlage des Kantons hinweist.

1.1 Kennzahlen Sachkontengruppen

Sachgruppenstatistik (in Mio. CHF)													
Sachgruppe	Bezeichnung	Rechnung 2010	in % des Totals	Rechnung 2009	in % des Totals	Rechnung 2008	in % des Totals	Rechnung 2007	in % des Totals	Rechnung 2006	in % des Totals	Rechnung 2005	in % des Totals
Aufwand													
30	Personalaufwand	21.0	13.9	21.0	15.1	19.8	14.8	18.9	15.0	18.7	14.8	18.6	15.7
31	Sachaufwand, Bürospesen, Mobiliar	10.9	7.3	11.1	8.0	10.3	7.7	9.6	7.6	10.8	8.6	10.3	8.7
32	Passivzinsen	0.1	0.1	0.4	0.3	0.8	0.6	0.8	0.7	1.0	0.8	1.0	0.9
33	Abschreibungen	14.1	9.4	6.6	4.8	5.2	3.9	2.4	1.9	5.1	4.0	3.5	2.9
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	4.5	3.0	4.6	3.3	4.3	3.2	4.2	3.4	4.3	3.4	4.2	3.6
35	Entschädigungen an Bund, Gemeinden	0.8	0.5	0.9	0.6	0.9	0.7	0.9	0.7	1.6	1.3	0.8	0.7
36	Eigene Beiträge an Bund etc.	65.4	43.6	60.6	43.5	59.1	44.2	56.6	44.9	49.8	39.5	46.2	39.0
37	Durchlaufende Beiträge an Bund etc.	24.8	16.6	24.6	17.7	23.4	17.5	24.3	19.3	25.3	20.1	24.6	20.7
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	1.4	0.9	2.2	1.5	2.7	2.1	1.1	0.9	1.2	1.0	0.9	0.8
39	Kantonsinterne Verrechnung	7.1	4.7	7.3	5.2	7.4	5.5	7.1	5.6	8.2	6.5	8.5	7.1
	Total Aufwand	149.7	100.0	139.3	100.0	133.7	100.0	126.1	100.0	126.0	100.0	118.6	100.0
Ertrag													
40	Steuereinnahmen	47.9	31.9	39.7	28.0	37.7	27.4	37.1	29.4	38.9	30.9	35.8	30.2
41	Regalien und Konzessionen	1.1	0.7	1.1	0.7	1.1	0.8	1.1	0.9	1.1	0.9	1.0	0.8
42	Vermögenserträge	14.6	9.7	14.5	10.2	15.1	11.0	15.2	12.0	14.9	11.8	13.8	11.7
43	Entgelte, Gebühren	13.5	9.0	13.9	9.8	13.0	9.5	12.8	10.2	9.5	7.6	8.8	7.4
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	23.5	15.7	22.3	15.7	22.9	16.7	11.5	9.1	9.0	7.1	9.2	7.8
45	Rückerstattungen Bund etc.	2.4	1.7	2.2	1.5	2.2	1.6	2.2	1.6	2.4	1.9	2.2	1.9
46	Beiträge Bund etc. für eigene Rechnung	13.8	9.2	12.8	9.0	11.2	8.2	12.3	9.6	13.8	10.9	11.5	9.7
47	Durchlaufende Beiträge von Bund etc.	24.8	16.5	24.6	17.3	23.4	17.0	24.3	19.3	25.3	20.1	24.6	20.7
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	2.1	1.0	3.6	2.6	3.5	2.6	2.4	1.9	3.0	2.4	3.3	2.8
49	Kantonsinterne Verrechnung	7.0	4.7	7.3	5.2	7.4	5.4	7.1	5.6	8.2	6.5	8.5	7.1
	Total Ertrag	150.6	100.0	142.0	100.0	137.5	100.0	126.1	100.0	126.1	100.0	118.7	100.0
	Erfolg	1.4		2.7		3.8		0.0		0.1		0.0	





Für weitere Details verweisen wir auf den Kommentar der Standeskommission zur Jahresrechnung 2010.

2 Revisionsbericht

Gestützt auf die Ergebnisse der externen Revisionsstelle können wir bestätigen, dass die laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bestandesrechnung sowie die Nebenrechnungen gemäss zugestellter Staatsrechnung 2010 mit der Buchhaltung übereinstimmen, die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und dass bei der Darstellung der Vermögenslage und des Jahresergebnisses die allgemein gültigen Bewertungsgrundsätze eingehalten sind.

3 Bericht über die Verwaltung

Die StwK hat anlässlich ihrer Revisionen verschiedene Abteilungen der kantonalen Verwaltung besucht und mit Departementsvorstehern, Chefbeamten und Amtsvorstehern Gespräche geführt. Diese haben uns einen guten Einblick in die vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben gegeben. Zu den Revisionsergebnissen können wir wie folgt berichten:

3.1 Bau- und Umweltdepartement (BUD), Jagd- und Fischereiverwaltung

Die StwK hat sich mit dem Departementsvorsteher sowie mit dem Vorsteher der Jagd und Fischereiverwaltung / Wildhüter unterhalten und die folgenden Themen erörtert:

3.1.1 Organisation

Es konnte festgestellt werden, dass die Jagd- und Fischereiverwaltung zweckmässig organisiert ist. Die Personalunion als Jagd- und Fischereiverwalter sowie Wildhüter erweist sich für unsere Verhältnisse als zweckmässig. Die hohe Präsenzzeit des jetzigen Stelleninhabers darf dabei nicht ausser Acht gelassen werden. Nebst den normalen Arbeitseinsätzen sind pro Jahr durchschnittlich 150 Sondereinsätze ausserhalb der Arbeitszeit zu leisten.

Da die Pensionierung des Stelleninhabers in den nächsten Jahren erfolgen wird, ist auf diesen Zeitpunkt eine Neuorganisation insbesondere im Bereich Pikettdienst zu prüfen, da bei einer Neubesetzung kaum dieselbe Präsenzzeit geleistet wird. Der Departementsvorsteher ist sich dieser Tatsache bewusst.

Die Stellvertretung im inneren Landesteil wird durch den Klärwärter wahrgenommen. Im äusseren Landesteil ist ein Jäger dafür eingesetzt.

3.1.2 Kompetenzen

Abschuss, Wildschäden oder andere Belange werden gemäss Jagdgesetz resp. Verordnung umgesetzt. Bei Wildschäden werden mit der Wildschaden- und Hegekommission die Entschädigungen festgelegt. Andere Angelegenheiten werden sporadisch mit dem Departementsvorsteher oder wenn nötig mit dem Departementssekretär besprochen.

Die Ausgabenkompetenzen sind in einem Reglement und die Aufgaben in einem Pflichtenheft geregelt.

Das Wildbret, welches aufgrund von Abschüssen durch den Wildhüter oder durch Unfälle anfällt, wird gemäss einer Liste, auf welche man auf Anfrage aufgenommen wird, gegen Entgelt weitergegeben. Die Einnahmen sind in der Staatsrechnung jeweils ausgewiesen.

3.1.3 Fischerei

Im Jahre 1997 wurde ein Fischereikonzept erstellt und bis jetzt nach diesem gehandelt. Trotzdem ist der Fangertag in den letzten Jahren zurückgegangen. Es wird nun Bilanz gezogen und das weitere Vorgehen beschlossen.

3.2 Erziehungsdepartement (ED)

Die StwK hat mit dem Departementsvorsteher, und den Amtsleitern verschiedene Themen aus dem Stipendienamt und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung erörtert. Dabei erhielt die StwK auf ihre Fragen kompetente und umfassende Antworten. Sie kommt zum Schluss, dass die beiden Ämter sehr gut geführt werden.

3.2.1 Organisation Stipendienamt

Das Stipendienamt wird als Teilaufgabe (20 – 30 Stellenprozent) betreut. Aufgaben und Zuständigkeiten sind gemäss Pflichtenheft geregelt. Der Amtsleiter berät Interessierte und bearbeitet die Gesuche. Unbestrittene Gesuche können auf Stufe Amtsleiter mit Kontrolle Departementsvorsteher abgewickelt werden, problematische oder abzulehnende Entscheide werden in der Landesschulkommission gefällt.

3.2.2 Kosten Stipendienamt

Appenzell Innerrhoden verfolgt eine grosszügige Stipendienpraxis. Der Pro-Kopf-Beitrag bei den bezugsberechtigten Studierenden liegt im vorderen Drittel aller Kantone.

Im Rahmen des NFA sind die direkten Beiträge des Bundes von CHF 300'000 auf rund CHF 50'000 zurückgegangen. Die Ausgaben sind in den letzten Jahren angestiegen und lagen 2009 bei CHF 780'000. Der Plafond dürfte etwa bei CHF 1 Mio. liegen, da in naher Zukunft mit mehr Studierenden zu rechnen ist. Hielten sich früher Ausgaben und Einnahmen die Waage, lag der Nettoaufwand 2009 nach einer Fondsentnahme von CHF 290'000 bei rund CHF 430'000.

3.2.3 Organisation Amt für Berufsbildung

Infolge der Übernahme des Departementssekretariates durch den bisherigen Amtsleiter ist das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung neu organisiert worden. Die Amtsleitung wird weiterhin vom bisherigen Stelleninhaber wahrgenommen; die Ausbildungs- und Prüfungsleitung ist neu besetzt worden. Damit konnte auch das wichtige Anliegen der Stellvertretungsregelung sichergestellt werden. Keine Änderung haben die Berufs- und Studienberatung erfahren.

3.2.4 Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen

Die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen funktioniert sehr gut. Zusammenarbeitsbereiche sind die Lehraufsicht, Prüfungsdurchführung / Aufsicht und die Berufsberatung. Auf der Basis von Leistungsvereinbarungen werden von AR pro Jahr rund 300 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen erbracht. Aufgrund der fehlenden Stellvertreterregelung kann es manchmal zu Wartezeiten kommen.

3.2.5 Kostenentwicklung Amt für Berufsbildung

Seit der Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes und der endgültigen Umsetzung des NFA sind die Kosten der Berufsbildung stetig gestiegen. Die Zahl der Lernenden in der beruflichen Grundbildung ist noch am wachsen und erreicht bald ihren Höhepunkt.

3.2.6 Weitere Punkte

Das Ausbildungsengagement der Betriebe ist sehr erfreulich. Auch leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler können vermittelt werden. Die Zahl der Schulabgänger ohne Anschlusslösung ist sehr gering. Die Zusammenarbeit der Oberstufenlehrkräfte mit den Lehrbetrieben funktioniert sehr gut. Diese unterstützen die Schulen nach ihren Möglichkeiten. 10 Prozent der Jugendlichen besuchen ein Brückenangebot und finden über diesen Weg eine Lehrstelle.

3.3 Volkswirtschaftsdepartement (VD), Amt für Wirtschaftsförderung

Die StwK hat sich mit dem Departementsvorsteher und dem Leiter der Wirtschaftsförderung unterhalten und sich über Organisation, Arbeitsabläufe, Stellvertretungen und aktuelle Themen informieren lassen.

3.3.1 Organisation

Das Amt ist sehr gut und zweckmässig organisiert, Stellenbeschriebe sind vorhanden. Der Leiter der Wirtschaftsförderung hat folgende Tätigkeitsgebiete: Wirtschaftsförderung (60%), Amt für Neue Regionalpolitik (25%), Kantonale Fachstelle für Statistik (5%), Amt für Tourismus (5%) und Internet (5%). Bei der Fülle von unterschiedlichen Aufgaben ist eine vollumfängliche Stellvertreterregelung schwierig umzusetzen.

3.3.2 Wirtschaftsförderung

Nach der Wahl von Landammann Daniel Fässler und der Neubesetzung der Stelle des Wirtschaftsförderers wurde die Strategie der Wirtschaftsförderung überprüft und den neuen Verhältnissen angepasst (verändertes Marktumfeld, veränderte politische Rahmenbedingungen, Neue Regionalpolitik des Bundes). Als strategisches Ziel wurde die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Appenzell I.Rh. für Unternehmen und natürliche Personen definiert. Für die Umsetzung wurden drei strategische Handlungsfelder (Standortmanagement, Standortpromotion und Innovations- und Kooperationsförderung) mit dazugehörigen Aufgaben und Zielsetzungen definiert. Der konsequenten Erfolgskontrolle bzw. dem Monitoring der eingeleiteten Massnahmen wird eine grosse Bedeutung beigemessen. Zudem wird die Zusammenarbeit mit Instituten des Bundes (osec), aber auch mit den anderen Ostschweizer Kantonen gesucht.

Der Fonds für Wirtschaftsförderung ist seit 2004 stetig von ca. CHF 1,5 Mio. auf über CHF 3,0 Mio. angewachsen. Demgegenüber haben die Förderleistungen aus dem Fonds seit 2006 massiv abgenommen. Die Abnahme der Förderleistungen erfolgte, weil in diesen Jahren weit weniger Anträge eingingen. Trotz dieser Tatsache möchte das VD an weiteren Einlagen in diesen Fonds festhalten, da bereits einzelne Grossprojekte einen grösseren Finanzierungsbedarf auslösen würden.

3.3.3 Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP)

Die Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP) ermöglicht die Förderung von Projekten, welche die Innovation, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Regionen stärken. Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat sich die Schwerpunkte Tourismus und Standortentwicklung gesetzt und baut als flankierende Massnahme ein Amt für Regionalpolitik auf. Dank den Bundesbeiträgen aus dem Fonds für Regionalpolitik ist der Ausbau des Amtes faktisch

kostenneutral. Für die Projektinitiierung und –prüfung ist eine Lenkungsgruppe zuständig, die je zur Hälfte aus Vertretern der Privatwirtschaft und der Verwaltung zusammengesetzt ist. Nachdem die Strukturen aufgebaut und erste Projekte in der Umsetzung sind, soll die Programmvereinbarung für die Periode 2012-2015 verlängert werden. Für diesen Projektzeitraum sind bereits verschiedenen Projektideen formuliert.

3.3.4 Tourismus

Der Tourismus in Innerrhoden hatte im 2009 ein hervorragendes Jahr, im 2010 konnten die Zahlen bezüglich Übernachtungen praktisch egalisiert werden.

Die Mediation zwischen den Tourismusverantwortlichen von Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden wurde durch die Standeskommission und den Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden veranlasst. Das VD ist nur politisch in diesen Prozess eingebunden. In der Mediationsvereinbarung vom März 2010 wurde absolute Vertraulichkeit vereinbart. Jede Information über den Kreis der Teilnehmenden hinaus setzt eine Absprache zwischen den beiden Kantonsregierungen, den Mediationsteilnehmern und den Mediatoren voraus, daher kann in diesem Bericht nicht näher darauf eingegangen werden.

Es kann aber immerhin positiv festgestellt werden, dass mit den im November 2010 abgeschlossenen Vereinbarungen wieder Ruhe eingeleitet ist.

3.4 Finanzdepartement (FD), Steuerverwaltung

Die StwK hat sich mit dem Leiter der Steuerverwaltung unterhalten und sich über Organisation, Arbeitsabläufe, Stellvertretungen und aktuelle Themen informieren lassen.

3.4.1 Organisation

Das Amt ist gut und zweckmässig organisiert. Für sämtliche Stellen sind Stellenbeschreibungen vorhanden, lediglich eine Stellvertreterregelung war nicht klar definiert. Dies wurde aber im Nachgang zum Besuch umgehend erledigt. Einzelne Mitarbeitende der Steuerverwaltung haben zudem einen grossen Überhang an Ferien und Überzeiten. Diesbezüglich wurden ebenfalls Lösungen gefunden, welche bis Ende 2012 abgeschlossen sein sollten (Abbau Ferien / Überzeit, Entschädigungen, organisatorische Massnahmen zur Entlastung einzelner Mitarbeitender).

Zur Unterstützung in steuerrechtlichen Belangen kann die Rechtsabteilung Steuerverwaltung des Kantons SG beigezogen werden. Diese definierte Zusammenarbeit wird als sehr wertvoll empfunden. Es werden pro Jahr 10-20 Fälle aus Innerrhoden geprüft. Zudem werden auch ca. 10 Vernehmlassungen / Jahr durch den Kanton SG vorgeprüft. Aus Sicht StwK handelt es sich hierbei um eine sehr sinnvolle und zweckmässige Art der Zusammenarbeit.

Das zuständige Standeskommissionsmitglied wird monatlich über folgende Kennzahlen informiert:

- Stand der Veranlagungen definitiv
- Stand der Veranlagungen provisorisch
- Stand der Steuereingänge

Im Übrigen geschieht die Abstimmung bei Bedarf.

3.4.2 Ablauf Veranlagungen

Der Ablauf der Veranlagungen ist klar geregelt. Die Fallzahlen pro Mitarbeitender werden erfasst und überprüft. Die Steuererklärung des Amtsleiters wird von einem Mitarbeiter geprüft, diejenigen der Standeskommission durch den Amtsleiter. Neu wird für diese Veranlagungen das Vieraugenprinzip eingeführt, was von der StwK sehr begrüsst wird. Ein Querver-

gleich der Fallzahlen pro Steuerkommissär mit anderen Kantonen zeigt, dass die Effizienz sehr hoch ist. Bezüglich definitiver und provisorischer Veranlagungen ist der Stand gut und wird auch dauernd überwacht. Damit keine Verjährungsfristen ablaufen, müssen dieses Jahr nur noch wenige Fälle definitiv veranlagt werden.

3.4.3 Budgetierung Steuereinnahmen

Die Budgetabweichungen der letzten Jahre konnten durch den Leiter der Steuerverwaltung detailliert dokumentiert werden.

Es konnte klar aufgezeigt werden, dass die Steuereinnahmen realistisch, ohne ausserordentliche Einzelfälle, budgetiert werden. Bei der Kleinheit unseres Kantons können Einzelfälle, wie sie zum Glück in den letzten Jahren aufgetreten sind, rasch einige Prozente unserer Steuereinnahmen ausmachen.

3.5 Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD), Spital und Pflegeheim

Die StwK hat sich von der Departementsvorsteherin, dem Präsidenten des Spitalrates und dem Spitaldirektor über die Organisation des Spitals und des Pflegeheims, die Personalsituation sowie die Zusammenarbeit mit dem Bürgerheim orientieren lassen. Ein besonderes Augenmerk wurde dem Personal gewidmet.

3.5.1 Organisation / Formelles

Kompetenzen und Verantwortungen sind mit dem nun erstellten und erlassenen Kompetenzreglement vollständig definiert. Das von der Standeskommission genehmigte Reglement wurde auf den 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt. Die Kompetenzen im Personalbereich wurden mittels eines Standeskommissionsbeschlusses klar geregelt, der Spitaldirektor ist damit Personalverantwortlicher im Spital und Pflegeheim, und alle Mitarbeitende am Spital und Pflegeheim werden über die für sie geltenden Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse informiert. Zudem wurde ein neuer ärztlicher Leiter bestimmt, der Einsitz in der Spitalleitung hat.

3.5.2 Personalsituation / Fluktuation

Die Fluktuationsrate ist im Bereich von vergleichbaren Spitälern. Die 152 Vollzeitstellen am Spital verteilen sich auf 225 Personen, davon 18 Lehrlinge. Das Spital Appenzell ist als Arbeitgeber für Teilzeitangestellte bekannt und geschätzt. Dies erlaubt, auf kurzfristige Änderungen im Arbeitsanfall besser reagieren zu können. Auf offene Stellen gehen qualifizierte Bewerbungen auch aus der näheren Umgebung ein. Spontane Bewerbungen verdeutlichen zusätzlich, dass das Spital und Pflegeheim Appenzell als Arbeitgeber auch überregional geschätzt wird.

3.5.3 Personalszufriedenheit

Seit 2008 wurden zwei Personalbefragungen durchgeführt und ausgewertet. Die Ergebnisse wurden analysiert und wo notwendig Massnahmen eingeleitet. Diese sind klar definiert und haben zu einer Verbesserung der Mitarbeiterzufriedenheit geführt. Markante Verbesserungen wurden durch Massnahmen im Führungsbereich (Aus- und Weiterbildung, neue Verantwortliche), Verbesserung der Kommunikation und durch Lohnanpassungen erreicht.

3.5.4 Bürgerheim

Die Leitung des Bürgerheims wird seit dem Austritt des Heimleiters (neue berufliche Herausforderung in einem grösseren Heim) ebenfalls durch die Spitalleitung wahrgenommen. Die Übernahme dieser zusätzlichen Aufgabe hat den Prozess der Synergienutzung zwischen Spital und Bürgerheim sinnvoll ergänzt; in den Bereichen Lieferanten, Küche, Hauswirtschaft. Diese Geschäftsführung wurde vom GSD schon länger angedacht und hat sich aufgrund der Kündigung des Heimleiters beschleunigt. Bei der Umsetzung sind anfänglich Probleme entstanden, welche in der Zwischenzeit aufgrund klar definierter Rollen und Abläufe behoben sind.

3.6 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (JPMD), Staatsanwaltschaft

Die StwK hat sich mit dem Staatsanwalt unterhalten und folgende Themen besprochen:

3.6.1 Organisation

Die administrativen und fachlichen Unterstellungen sowie die Zuständigkeiten sind gemäss Strafprozessordnung AI 1986 (in Kraft bis 31. Dezember 2010) geregelt. Auf 1. Januar 2011 trat die neue Eidgenössische Strafprozessordnung und die neue Strafprozessordnung AI in Kraft. Die Vorbereitungsarbeiten auf diese Inkraftsetzung verursachten einen grossen Mehraufwand für die Staatsanwaltschaft.

Die Ausbildung der Mitarbeitenden sowie die Ausarbeitung der Weisungen über die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, und die Umsetzungen der Neuerungen im Haftverfahren wurden termingerecht geplant, geschult und umgesetzt.

Die Stellenbeschreibungen sind ausführlich und vollständig vorhanden. Die Arbeitsbelastungen der einzelnen Mitarbeitenden sind mit den vorhandenen Stundenkontrollen dokumentiert. Die Anschaffung eines neuen, auf die Bedürfnisse der Staatsanwaltschaft angepassten Geschäftsverwaltungsprogrammes, die derzeit geprüft wird, könnte die Effizienz erhöhen. Die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen ist zweckmässig und funktioniert gut.

Die StwK kommt zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft gut organisiert ist und die umfangreichen Aufgaben gut bewältigt.

3.6.2 Prozesse

Die Anzahl und Entwicklung der Fälle wird jeweils im Jahresbericht der Staatsanwaltschaft detailliert kommentiert. Die Aufstellung und die Erklärungen zu den einzelnen, mehrjährigen, pendenten Fällen sind verständlich und nachvollziehbar. Korrekte Abläufe sind Dank den Instrumenten wie Eröffnung, Überwachung, Qualitätssicherung, Reporting und Erfolgskontrolle der Fälle sichergestellt.

4 Bericht Fonds und Spezialfinanzierungen

Anlässlich der Diskussion des Berichts der Standeskommission über die Spezialfinanzierungen / Spezialfonds wurde der Wunsch geäußert, dass sich die StwK eingehend mit diesem Thema beschäftigen sollte. Sie hat diesen Wunsch entgegen genommen. Auch der Bericht der BDO anlässlich der Abschlussrevision der Staatsrechnung sieht in diesem Bereich Handlungsbedarf.

Die StwK sieht ihren Auftrag in der Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung der kantonalen Verwaltungen. Sie kommt zum Schluss, dass Fragen betreffend

- Notwendigkeit/Berechtigung eines Fonds
- Unsicherheiten und Unklarheiten über die gesetzlichen Grundlagen
- Fondscharakter
- Zweckbestimmungen
- Kompetenzen (Wer darf über die Mittelverwendung entscheiden? Welches sind die Bedingungen?)
- Verzinsung

in erster Linie von der Standeskommission behandelt und geregelt werden müssen. Diesbezüglich bestehen sicher noch Defizite, welche möglichst bis zur nächsten Budgetberatung beseitigt werden sollten.

Fragen betreffend Sinn und Zweck einzelner Fonds / Spezialfinanzierungen, der jährlichen Speisungen oder Begrenzungen (Einlagen / Gesamtumfang) setzen aus Sicht der StwK die Diskussion im Grossen Rat voraus (z.B. im Rahmen des Budgets oder der Rechnung).

5 Anträge an den Grossen Rat

Die StwK stellt folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Auf die Bildung des Fonds für Personal sei zu verzichten und die CHF 400'000 zu Gunsten der Laufenden Rechnung zu verwenden.
3. Sämtliche Amtsrechnungen sind zu genehmigen.
4. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu danken.

Appenzell, 04. März 2011

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV) vom 1. Oktober
2000,

beschliesst:

I.

1. Der Ingress lautet neu:

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 45 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010 (GOG),

2. Art. 1 Abs. 1 lautet neu:

¹Dieser Tarif gilt für die amtlichen Kosten des Verfahrens
vor Vermittler, Schlichtungsstellen und Gerichten.

3. Art. 3 Abs. 3 lautet neu:

³Im erstinstanzlichen Strafprozess finden Abs. 1 und 2
grundsätzlich keine Anwendung.

4. Der Titel nach Art. 6 lautet neu:

II. Schlichtungsbehörden

5. Art. 7 lautet neu:

Vermittler und Schlichtungsstellen	a) Vorstand	50.-- bis 300.--
	b) Erteilung der Klagebewilligung	20.-- bis 100.--
	c) Urteilsvorschlag oder Entscheid	50.-- bis 500.--
	d) Kosten bei Einigung, Rückzug oder Säumnis	50.-- bis 200.--

6. Die Marginalie zu Art. 8 lautet neu:

Schlichtungsstellen

7. Art. 11 lautet neu:

Bezirksgericht, Abteilung, Kom- mission	a) Zwischenentscheid	50.-- bis 8'000.--
	b) Präsidialentscheid	100.-- bis 3'000.--
	c) Endentscheid	200.-- bis 15'000.--

8. Art. 13 lautet neu:

Kantonsgericht, Abteilung, Kom- mission	a) Zwischenentscheid	100.-- bis 10'000.--
	b) Präsidialentscheid	200.-- bis 5'000.--
	c) Endentscheid	300.-- bis 20'000.--

9. Art. 14 lit. b lautet neu:

Schiedsgericht nach KVG	a) Zwischenentscheid	100.-- bis 3'000.--
	b) Präsidialentscheid	200.-- bis 4'000.--
	c) Endentscheid	300.-- bis 15'000.--

10. Art. 15 lautet neu:

Gebührenerhö- hung	Die Gebühren können in besonders aufwendigen Verfahren oder bei Streitwerten über Fr. 1 Mio. bis höchstens zum Vierfachen der oberen Rahmenwerte dieser Verordnung erhöht werden, soweit dadurch nicht ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Aufwand des Gerichts entsteht.
-----------------------	---

11. Art. 16 lautet neu:

Kostenermässigung	Die amtlichen Kosten werden grundsätzlich um einen Drittel ermässigt, wenn bei Entscheiden keine Begründung erfolgt. In Ausnahmefällen, namentlich bei ausserordentlichem Begründungsaufwand, kann die Ermässigung einen höheren Anteil ausmachen.
-------------------	--

12. Art. 19 lit. a und b lauten neu:

a) bis vier Stunden	bis 200.--
b) über vier Stunden	bis 400.--

13. Art. 21 lautet neu:

- c. Übersetzer Pro Stunde Zeitaufwand und 50.-- bis 100.--
Spesenentschädigung wie bei Zeugen.
In Zivilstreitigkeiten kann die Entschädigung bis zur Höhe
des Verdienstauffalls erhöht werden.

14. Art. 26 lautet neu:

- Gebührenpflichtige Verrichtungen ¹Es werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Vollstreckbarkeitsbescheinigung 25.--
 - b) Weitere Bescheinigungen 10.-- bis 100.--
 - c) Ausfertigung, Abschrift oder Auszug
von Schriftstücken pro Seite 4.--
- ²Im Übrigen gelten die allgemeinen Gebührenbestimmungen
der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung
sinngemäss.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV)

1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2011 sind die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) und die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) in Kraft getreten. Sie vereinheitlichen das Verfahrensrecht in Zivil- und Strafsachen weitgehend. Die kantonalen Prozessgesetze wurden mit dieser Vereinheitlichung weitgehend hinfällig. Den Kantonen bleibt im Wesentlichen noch die Regelung der Organisation. Im Kanton Appenzell I.Rh. hat die Landsgemeinde daher die bisherige Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung aufgehoben und die restlichen Regelungen in zwei Einführungsgesetzen zu den eidgenössischen Prozessordnungen zusammengefasst. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 25. April 2010 (EG ZPO; GS 270.000) und das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, GS 312.000) vom 26. April 2009 sind ebenfalls auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Gleichzeitig war, losgelöst durch die Änderungen auf Bundesebene, das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; GS 173.000) neu zu fassen. Die Landsgemeinde hat dem Gesetz am 25. April 2010 zugestimmt.

Im Rahmen des neu gefassten GOG wurde unter anderem in Art. 45 GOG der Gebührenrahmen für richterliche Behörden auf Fr. 20'000.-- ausgeweitet. Der Rahmen kann zudem in besonders aufwendigen Fällen und bei Streitwerten über Fr. 1 Mio. auf das Vierfache ausgeweitet werden. Aufgrund dieser Neuerung muss nun auch die Verordnung über die Gebühren der Gerichte vom 1. Oktober 2001 (GGV; GS 173.810) angepasst werden.

Die schweizerischen Prozessordnungen haben verschiedene neue Begriffe gebracht und sehen neue Verfahrensschritte vor. Auch diese Änderungen rufen nach Anpassungen in der GGV.

Die Gelegenheit der Revision der GGV wird schliesslich noch dazu benutzt, einzelne Unstimmigkeiten, die sich im Verlauf der Jahre gezeigt haben, auszumerzen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Änderungen

Ingress

Bisher wird dort noch auf Art. 51 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 25. April 1999 Bezug genommen. Mit der Inkraftsetzung des neuen GOG vom 25. April 2010 ist auch der Verweis anzupassen.

Art. 1

Die neue ZPO nimmt die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen auch unter die gerichtlichen Schlichtungsbehörden. Diese Aufnahme ist nun auch in der GGV nachzuvollziehen, weshalb in Art. 1 Abs. 1 statt von der Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse neu von Schlichtungsstellen gesprochen wird, womit sowohl jene für Mietverhältnisse als auch jene für Gleichstellungsfragen gemeint ist.

Art. 3

Die Frage der Kostenbevorschussung in Ehrverletzungsverfahren ist nun bundesrechtlich geregelt, weshalb der zweite Satz in Art. 3 Abs. 2 weggelassen werden kann.

II. Titel

Auch hier wird, wie in Art. 1 die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen aufgenommen und nur noch von Schlichtungsstellen gesprochen.

Art. 7

Bisher wurde bei einer gescheiterten Vermittlung ein Leitschein ausgestellt, welcher einer anschliessenden Klage bei Gericht beizulegen war. Die neue ZPO spricht nicht mehr von Leitscheinen, sondern von Klagebewilligung. Diese formelle Änderung ist in Art. 7 nachzuvollziehen. Auch die kostenfälligen Entscheide des Vermittlers werden in der ZPO neu dargestellt, was ebenfalls zu einer Änderung von Art. 7 führt. Materiell sind damit keine Änderungen verbunden.

Art. 8

Da neu zwei Schlichtungsstellen (Mietverhältnisse und Gleichstellung) tätig sind, wird die Marginalie zu Art. 8 angepasst.

Art. 11, 13 und 14

Aufgrund der Rahmenerweiterung für Gerichtsgebühren nach Art. 45 GOG sind auch die Gebührenrahmen in Art. 11, 13 und 14 GGV anzupassen. Bei den präsidialen Endentscheiden wird zudem ein bisheriger Mangel beseitigt. Bis anhin konnte für einen solchen Entscheid beispielsweise beim Bezirksgerichtspräsidenten nur maximal Fr. 300.-- verlangt werden, auch wenn der Aufwand bis zum Entscheid, möglicherweise mit umfangreichen Vergleichsverhandlungen, sehr hoch war. Diesem Umstand wird nun damit Rechnung getragen, dass der Rahmen auf Fr. 3'000.-- für den Bezirksgerichtspräsidenten, auf Fr. 4'000.-- für einen Schiedsgerichtspräsidenten und auf Fr. 5'000.-- für den Kantonsgerichtspräsidenten erhöht wird.

Art. 15

Die in Art. 45 GOG festgelegte Rahmenerweiterung für die Gerichtsgebühren wird hier bezogen auf die richterlichen Behörden konkretisiert. Als solche Behörde zählen gemäss Titel B.I. des GOG neben dem Kantonsgericht und den Bezirksgerichten, deren Abteilungen, Kommissionen und Präsidenten auch das Schiedsgericht nach Krankenversicherungsgesetz und dessen Präsident, aber auch die Schlichtungsbehörden. Die für diese Instanzen in der Verordnung angegebenen Gebührenrahmen können demgemäss in besonders aufwendigen Fällen oder bei Streitwerten über Fr. 1 Mio. erhöht werden.

Art. 16

Bisher galt die Ermässigungsregel nur für die Bezirksgerichte und deren Präsident. Die Möglichkeit wird neu geöffnet.

Art. 19

Die Tarife für Zeugen und Auskunftspersonen werden nach zehn Jahren Geltung wieder einmal angepasst.

Art. 21

Auch bei den Entschädigungen der Übersetzer ist nach zehn Jahren eine Erhöhung angezeigt.

Art. 26

Für gerichtsspezifische Verrichtungen wird in Abs. 1 eine Einzelaufzählung vorgenommen. In Übereinstimmung mit der Begrifflichkeit der Schweizerischen Zivilprozessordnung wird neu nicht mehr von Rechtskraftbescheinigung, sondern von Vollstreckbarkeitsbescheinigung gesprochen.

Zur Abgleichung der Handhabe mit der Verwaltung wird für den übrigen Bereich, insbesondere für Kopien, mit Abs. 2 auf die Gebührenverordnung der kantonalen Verwaltung verwiesen.

Inkraftsetzung

Die Änderungen der GGV treten mit Annahme im Grossen Rat in Kraft. Die Neuerungen gelten somit auch für hängige Verfahren.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV) vom 1. Oktober 2001 einzutreten und diesen wie unterbreitet zu verabschieden.

Appenzell, 15. Februar 2011

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler Markus Dörig

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Sportverordnung (SportV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Sportverordnung (SportV) vom 19. Juni 2000,

beschliesst:

I.

1. Art. 1 wird aufgehoben.

2. Art. 2 lautet neu:

Jugendsport Der Kanton kann die sportliche Betätigung der Jugend ab dem 5. bis zum 20. Altersjahr fördern und unterstützen, soweit diese Aufgabe nicht durch die Sportförderung des Bundes wahrgenommen wird.

3. Art. 3 lautet neu:

Jugend- und Sport-Anlässe ¹Das Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt) sorgt für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen im Rahmen von J + S.

²Es organisiert und unterstützt die Aus- und Fortbildung der Leiter in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundesstelle.

4. Art. 5 lautet neu:

Sporttätigkeiten ¹Der Kanton kann Sporttätigkeiten in Form von Sportkursen, Sportlagern, kantonalen Einzelanlässen sowie Anlässen mit innovativem Charakter fördern.

²Einzelanlässe sind jährlich einmalig stattfindende Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen und Organisationen, welche für die Schüler zugänglich sind.

³Anlässe mit innovativem Charakter sind Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen und Organisationen, welche zum Kennenlernen einer Sportart dienen und für Schüler zugänglich sind.

5. Art. 6 lautet neu:

Leiteranerkennung Sporttätigkeiten und Sportangebote stehen unter der Leitung von Leitern, die eine Anerkennung von J+S, J+S-Kids, Erwachsenensport Schweiz oder einem nationalen Sportverband verfügen.

6. Art. 10 lautet neu:

Beiträge an die Ausbildung Der Kanton unterstützt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundesstelle die Aus- und Fortbildung der Leiter.

7. Art. 11 lautet neu:

Unterstützung von Sporttätigkeiten Der Kanton kann Sporttätigkeiten nach Art. 5 mit Beiträgen fördern, administrative Unterstützung leisten oder Sporttätigkeiten selber organisieren.

8. Art. 12 lautet neu:

Finanzielle Unterstützung ¹Die Standeskommission legt die Regeln für die finanzielle Unterstützung fest.

²An Sportvereine, Sportverbände und Leiter im Erwachsenen- und Seniorensport werden keine finanziellen Unterstützungen ausgerichtet.

9. Art. 13 lautet neu:

Aufgaben der Standeskommission ¹Die Standeskommission bestimmt die Organisation der kantonalen Sportförderung. Sie wählt insbesondere eine das Departement beratende Kommission, in welcher namentlich Vertreter appenzellischer Sportvereine und des Schulsportes vertreten sein sollen.

²Sie erlässt zur Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Sportverordnung (SportV)

1. Ausgangslage

Das nationale Sportförderungsprogramm Jugend+Sport (J+S) war bisher auf die Sporttätigkeiten der Vereine und Schulen für die Zehn- bis Zwanzigjährigen ausgerichtet. In Erweiterung dieses Förderungsprogramms des Bundes hat der Kanton die Sportförderung mit dem "kantonalen Jugendsport", welcher in der Sportverordnung (SportV; GS 415.010) und im dazugehörenden Standeskommissionsbeschluss (GS 415.011) geregelt ist, auf die Tätigkeiten der Sportvereine mit den sieben- bis neunjährigen Kindern ausgedehnt.

Der Bund hat vor einiger Zeit das nationale Sportförderungsprogramm Jugend+Sport (J+S) mit dem Programm J+S-Kids erweitert. Mit diesem neuen Programm unterstützt der Bund die Sportvereine und Schulen bei der Umsetzung der polysportiven Bewegungsangebote für die Fünf- bis Zehnjährigen. Im Rahmen dieser Bestrebung bietet der Bund in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und den kantonalen J+S-Ämtern allen interessierten Leiterinnen und Leitern von Sportvereinen die Möglichkeit, altersgerechte und passende Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen. Zudem können sich die Verbände und Vereine die Sporttätigkeiten mit den Fünf- bis Zwanzigjährigen über den Bund entschädigen lassen, sofern sie die entsprechenden Mindestvorgaben (anerkannte Leiter, mindestens 3 Jugendliche und Saisonkurse à 15 Wochen) einhalten.

Mit der Einführung von J+S-Kids deckt der Bund neu auch jenes Segment von Jugendsporttätigkeit ab, welches bislang allein durch den Kanton abgedeckt worden ist. Es macht nun aber keinen Sinn, wenn im Kanton Appenzell I.Rh. mit der Förderung zweigleisig gefahren wird, das heisst den Vereinen die Möglichkeit geboten wird, zwischen dem Bundesprogramm und dem kantonalen Programm zu wählen. Dies würde zum gegenseitigen Ausspielen verleiten. Der Kanton soll sich mit dem kantonalen Jugendsport dort engagieren, wo der Bund mit J+S und J+S-Kids keine Unterstützung bietet.

Im Rahmen der unterbreiteten Revisionsvorlage werden nebst notwendigen materiellen Anpassungen an das neue Bundesrecht auch verschiedene redaktionelle Bereinigungen vorgenommen.

2. Die Änderungen im Einzelnen

Art. 1

Der bisherige Art. 1 ist stark aus schulischer Sicht heraus redigiert worden. Er sprach vom "freiwilligen Sportunterricht" und beinhaltete eine ausgesprochen pädagogische Note. Mit diesem schulbezogenen Ansatz werden wichtige Bereiche des Sports, verstanden als Freizeitbeschäftigung, als Hobby, aber auch als Massnahme zur Pflege der eigenen Gesundheit nicht ganz angemessen erfasst. Die Sportverordnung behält ihren Sinn auch dann, wenn ihr keine höhere Motivation in einem Grundsatzartikel mehr vorangestellt wird.

Art. 2

Die Änderung der Marginalie wird in Angleichung an die Marginalie zu Art. 4 vorgenommen, wo bereits bisher auf den Zusatz "kantonal" verzichtet worden ist.

Der Altersbereich der kantonalen Förderung wird jenem des Bundesprogramms J+S-Kids angepasst. Die untere Grenze wird daher von sieben auf fünf Jahre gesenkt. Es ist eine wesentliche Vereinfachung, wenn auch im kantonalen Programm die gleichen Alterskategorien gelten wie sie auf Bundesebene für J+S und J+S-Kids zur Anwendung gelangen. Zudem erscheint es gerechter, wenn die Vereine (z.B. Aikido Appenzell) für die gleichen Alterskategorien wie im Bundesprogramm unterstützt werden und nicht erst für Tätigkeiten mit Kindern ab sieben Jahren.

Der Kanton kann nicht alle sportlichen Aktivitäten finanziell unterstützen. Um sich in der damit verbundenen Auswahl nicht unnötig einzuschränken und um einer allfälligen Anspruchshaltung bewusst vorzubeugen, wird die Bestimmung als Kann-Regelung gefasst. Eine Änderung der bisherigen Praxis wird damit nicht beabsichtigt.

Der Kanton soll auch Sportarten unterstützen können, die im J+S-Programm nicht oder noch nicht berücksichtigt sind, soweit sie im Kanton von Bedeutung sind. Dabei wird es sich aber um Einzelfälle handeln. Die starre Begrenzung auf den Rahmen des J+S-Programms ist vor diesem Hintergrund zu lösen.

Art. 3

Die Marginalie wird geändert, weil an dieser Stelle weniger die Zuständigkeit im Vordergrund steht als die durchzuführenden Aktivitäten.

Auf Bundesebene wurde die Zuständigkeit gestrafft. Es gibt heute nur noch eine zuständige Bundesstelle, nämlich das Bundesamt für Sport (BASPO). Entsprechend wird nicht mehr von

Bundesstellen gesprochen, sondern von der Bundesstelle. Auf den bisherigen Verweis auf die Verbände und Vereine kann verzichtet werden, weil die Organisation eigentlich immer über den Bund läuft. Die neue Formulierung schliesst aber den Einbezug von Vereinen, wo dies sinnvoll ist, sicher nicht aus.

Die Bestimmung wird neu in zwei Absätze gegliedert.

Art. 5

Art. 5 wird neu, wie die davorliegenden Bestimmungen, als allgemeine Förderregelung ausgestaltet. Gleichzeitig werden die Detailerläuterungen zu den in den in Abs. 1 verwendeten Begriffen "Einzelanlässen" und "Anlässen mit innovativem Charakter", die bisher in Art. 11 Abs. 2 und 3 zu finden waren, vorgezogen. Es erscheint richtig, wenn Begriffsklärungen dort vorgenommen werden, wo die Begriffe erstmals auftauchen.

Der im aufgehobenen Art. 1 verwendete Begriff des "freiwilligen Sportunterrichts" kann ohne materiellen Verlust durch den bereits bisher in der Marginalie zu Art. 5 verwendeten Begriff "Sporttätigkeiten" ersetzt werden. Es geht denn auch in diesem Artikel darum, jene Sporttätigkeiten zu fassen, welche vom Kanton gefördert und unterstützt werden sollen.

Art. 6

Mit der Einführung von J+S-Kids bietet der Bund in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und den kantonalen J+S-Ämtern allen interessierten Leiterinnen und Leitern von Sportvereinen die Möglichkeit, altersgerechte und passende Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen. Zudem können die Verbände und Vereine die Sporttätigkeiten mit den Fünf- bis Zwanzigjährigen über den Bund entschädigen lassen, sofern sie die Mindestvorgaben (anerkannte Leiter, mindestens 3 Jugendliche und Kurse à 15 Wochen) einhalten.

Auf diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, zusätzlich zum Bund kantonale Ausbildungen anzubieten oder den Vereinen die Möglichkeit zu geben, auch über den Kanton Beiträge auszulösen. Der kantonale Jugendsport bleibt auch in Zukunft sinnvoll und wichtig, damit weiterhin Einzelanlässe (Spiel ohne Grenzen, OL-Anlass für Schülerinnen und Schüler, Schüler-Handballturnier, Schüler-Fussballhallengturnier, Hallenkonditionswettkampf etc.) durchgeführt und abgerechnet werden können. Auch für Sportarten (z.B. Aikido), welche vom Bund nicht oder noch nicht anerkannt sind, macht das kantonale Anschlussprogramm Sinn. Hierfür braucht es aber keine kantonale Leiteranerkennung mehr.

Bei J+S-Kids geht es hauptsächlich darum, dass den Kindern und Jugendlichen vom fünften bis zum neunten Altersjahr altersgerechter bzw. polysportiver Unterricht erteilt wird. Mit J+S-

Kids möchte man einer zu frühen Spezialisierung entgegenwirken. Mit der Einführung von J+S-Kids engagiert sich der Bund in den Sporttätigkeiten der Fünf- bis Zwanzigjährigen, weswegen auch darauf verzichtet werden kann, im gleichen Segment zusätzlich noch eine kantonale Lösung anzubieten. Das wäre überflüssig und für die Umsetzung von J+S-Kids im Kanton auch nicht förderlich.

Art. 10

Da auf Bundesebene nur noch das Bundesamt für Sport (BASPO) zuständig ist, wird neu statt von Bundesstellen von Bundesstelle gesprochen.

Art. 11

In Abs. 1 wird die Förderung der Sporttätigkeiten nach Art. 5 näher ausgeführt. Im Vordergrund steht die finanzielle Förderung von Sportaktivitäten. Die Bestimmung ist als Kann-Vorschrift ausgeführt, weil man zwar grundsätzlich die in Art. 5 aufgeführten Tätigkeiten finanziell fördern möchte, aber auch Fälle möglich sind, in denen eine Unterstützung unterbleiben soll, beispielsweise weil die Qualität des Angebots nicht stimmt. Ebenfalls von einer Unterstützung wird grundsätzlich abgesehen, wenn die fragliche Aktivität bereits durch den Bund gefördert wird. Eine mögliche administrative oder organisatorische Unterstützung soll ohnehin nur geleistet werden, wenn und soweit dies möglich ist. Ein Anspruch auf solche Unterstützung kann nicht statuiert werden.

Die Erläuterungen zu den Begriffen "Einzelanlässe" und "Anlässe mit innovativem Charakter" werden neu in Art. 5 platziert, sodass Art. 11 Abs. 2 und 3 aufgehoben werden können.

Die Kompetenz der Standeskommission zur Festlegung der Entschädigungssätze nach Abs. 4 kann aufgehoben werden, weil dieser Bereich mit Art. 12 neu einheitlich gefasst wird. Die Standeskommission bleibt auch im Rahmen der Neuregelung zur Festlegung der Entschädigungssätze für Einzelanlässe und Anlässe mit innovativem Charakter zuständig.

Art. 12

Die Regelung der Beiträge und Entschädigungen wird in Abs. 1 neu gefasst. Damit wird keine grundlegende Änderung der heutigen Situation angestrebt. Die geltenden materiellen Vorgaben der Standeskommission zur Beitragsgewährung sollen fortbestehen.

Gemäss bisherigem Art. 12 gingen Entschädigungen direkt an Betreuer und Leiter. Hauptakteure in der Organisation von nachhaltigem Unterricht sind jedoch schon seit langem die Vereine und Verbände. Einzelne Privatpersonen spielen nur noch eine untergeordnete Rolle. Wenn das Sportangebot einzig von Privatpersonen abhängt, dann kann dies sogar gefährlich

sein, weil das Angebot häufig mit dieser einen Person steht und fällt. Es kann viel schneller wieder verschwinden als bei einer Organisation durch einen Verein. Im Rahmen der Festlegung der Unterstützungsregeln nach Abs. 1 der revidierten Bestimmung wird die Standeskommission die Auszahlung über die Vereine und Verbände laufen lassen.

Die Kompetenz zur Festlegung der Fördersätze und Entschädigungen nach Abs. 1 gilt nicht nur für die Unterstützung von Veranstaltungen, sondern für alle Förderungen, die kantonal festzulegen sind.

Entsprechend der formellen Änderung der Beitragsvergabe an Vereine und Verbände wird auch Art. 12 Abs. 2 redaktionell leicht angepasst. Eine materielle Änderung im Vergleich mit der heutigen Vergabesituation ist damit nicht verbunden.

Art. 13

Der bisherige Auftrag, die Organisation der kantonalen Sportförderung, wird dahingehend ergänzt, dass die Standeskommission die für die Umsetzung der Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen kann. So kann sie beispielsweise die in Art. 5 nur relativ grob gefassten Sporttätigkeiten genauer bestimmen.

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Revision hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zur Folge. Die Beiträge an die Sportvereine werden aufgrund der Revision zurückgehen, sodass für andere Bereiche mehr Mittel zur Verfügung stehen. Ein Teil wird voraussichtlich für die Aufsicht durch die Expertinnen und Experten sowie die Betreuerinnen und Betreuer gemäss Art. 7 eingesetzt.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Sportverordnung einzutreten und diesen in der vorgelegten Form zu verabschieden.

Appenzell, 18. Januar 2011

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend Revision der Sportverordnung (SportV)**

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung unterbreitet dem Grossen Rat folgende Änderungsanträge:

I.

Antrag

In Art. 2 soll der Begriff "Jugend" durch "Jugendlichen" ersetzt werden.

Art. 2 soll demnach wie folgt lauten:

Der Kanton kann die sportliche Betätigung der Jugendlichen ab dem 5. bis zum 20. Altersjahr fördern und unterstützen, soweit diese Aufgabe nicht durch die Sportförderung des Bundes wahrgenommen wird.

Begründung

Die Sportverordnung umspannt altersmässig die Fördergruppe der 5- bis 20-Jährigen. Diese Gruppe soll in der Verordnung einheitlich angesprochen werden. Es wird vorgeschlagen, dass man sie unter den Begriff der „Jugendlichen“ fasst. In Art. 2 wird dieser Begriff gesetzt und inhaltlich gefüllt. In der restlichen Verordnung kann dann der Begriff „Jugendliche“ auf der Grundlage der Definition in Art. 2 benutzt werden.

II.

Antrag

In Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 soll der Begriff "die Schüler" durch "Jugendliche" ersetzt werden.

Art. 5 Abs. 2 und 3 soll demnach wie folgt lauten:

²*Einzelanlässe sind jährlich einmalig stattfindende Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen und Organisationen, welche für Jugendliche zugänglich sind.*

³*Anlässe mit innovativem Charakter sind Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen und Organisationen, welche zum Kennenlernen einer Sportart dienen und für Jugendliche zugänglich sind.*

Begründung

Die Förderung der Sporttätigkeiten beschränkt sich nicht nur auf Schüler, sondern auf Jugendliche im Sinne von Art. 2, also auf 5- bis 20-Jährige. Demgemäss sollte die ungenaue Bezeichnung „Schüler“ durch den technischen Begriff „Jugendliche“ ersetzt werden. Was Jugendliche sind, ergibt sich aus Art. 2.

III.

Antrag

In Art. 6 soll das Wort "Leitung" durch "Führung" ersetzt und das Wort "über" eingefügt werden.

Art. 6 soll demnach wie folgt lauten:

Sporttätigkeiten und Sportangebote stehen unter der Führung von Leitern, die über eine Anerkennung von J+S, J+S-Kids, Erwachsenensport Schweiz oder einem nationalen Sportverband verfügen.

Begründung

Es handelt sich um eine rein formale Anpassung des Textes. Die Lesbarkeit des ersten Satzteilens verbessert sich, wenn statt "Leitung" der Begriff "Führung" verwendet wird. Im zweiten Satzteil fehlt im Entwurf die Präposition "über".

Geschäftsbericht 2010
der Appenzeller Kantonalbank

Der Geschäftsbericht 2010 kann bei der
Appenzeller Kantonalbank
Bezogen werden

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Olga Safronova, geboren 13.03.1990 in Lettland, Staatsangehörige von Lettland, ledig, wohnhaft Schwendetalstrasse 102a, 9057 Wasserauen
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Olga Safronova das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- Selma Jasarevic, geboren 29.05.1992 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Schützenwiesstrasse 6, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Selma Jasarevic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- Vesna Vujanovic, geboren 16.06.1993 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Rütistrasse 43, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Vesna Vujanovic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- Sokolj Sabani, geboren 04.03.1986 in Serbien, serbischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Rütistrasse 39, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Sokolj Sabani das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- Ruedi Eberle-Rusch, geboren 19.07.1967 in Walenstadt SG, Bürger von Mels SG und Flums-Kleinberg SG, verheiratet, und seine Kinder Melanie Eberle, geboren 22.02.1994, Sandra Eberle, geboren 7.11.1995, sowie Stefanie Eberle, geboren 12.11.1997, wohnhaft Kaustrasse 3, 9108 Gontenbad
Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Ruedi Eberle-Rusch und seine Kinder Melanie Eberle, Sandra Eberle sowie Stefanie Eberle, das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.
- Thomas Kast-Ebnetter, geb. 25.10.1979 in Teufen, Bürger von Rehetobel AR, verheiratet, wohnhaft St. Antonstrasse 13, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Thomas Kast-Ebnetter das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.